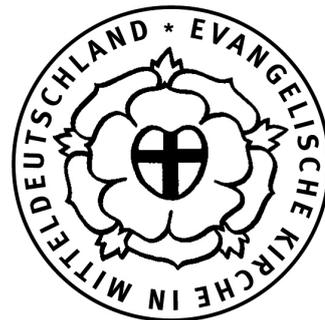


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Fürbitte für die verbundenen Tagungen der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD), der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) vom 9. bis 15. November 2017 in Bonn	186
Fürbitte für die 6. Tagung der II. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 22. bis 25. November 2017 in Erfurt	186
 Inhalt	
A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Bekanntmachung der Neufassung des Gemeindekirchenratsgesetzes vom 13. September 2017	186
Erste Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über Grundstücke in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 8. September 2017	192
Anlage 1 (Zu § 19 Absatz 2 Nr. 4.2)	193
Ordnung für die Kammer Kirche und Tourismus der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 14. Februar 2017	195
Änderung der Ordnung der Abschlussprüfung des Kirchlichen Fernunterrichts (KFU) der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) vom 27. Juni 2017	196
 B. PERSONALNACHRICHTEN	 196
 C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN	 198
 D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerrinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen	203
Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	203

**Fürbitte
für die verbundenen Tagungen
der Generalsynode der Vereinigten
Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands (VELKD), der Synode der
Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)
und der Vollkonferenz der Union
Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK),
die im Zeitraum vom 9. bis 15. November
2017 in Bonn stattfindet**

Vom 9. bis 15. November 2017 kommen die 12. Generalsynode der VELKD, die 12. Synode der EKD und die 3. Vollkonferenz der UEK zu ihren jeweils vierten Tagungen in der laufenden Amtsperiode in Bonn zusammen.

Gemeinsam bitten wir die Gemeinden der EKM, der verbundenen Tagungen in ihren Gottesdiensten fürbittend zu gedenken.

Dazu machen wir folgenden Gebetsvorschlag:

Wir beten für die Synoden von EKD und VELKD
Und für die Vollkonferenz der UEK,
die in diesen Tagen in Bonn zusammenkommen und beraten,
welche inhaltlichen Akzente unsere Kirche in den nächsten
Jahren setzen soll.

Danke für alle, die bereit sind,
unsere Kirche zu leiten und Verantwortung zu übernehmen.

Erinnere sie und uns alle daran, dass wir deine Kirche sind.
Bring sie mit deinem heiligen Geist auf frische Ideen.
Hilf ihnen, Wege zu entdecken,
wie wir deine Liebe ausstrahlen,
wie wir Trost und Hoffnung schenken,
wie wir anziehend und einladend werden –
damit die Welt an dich glaubt.

Dr. Hans Ulrich Anke
Bischöfin Petra Bosse-Huber
Dr. Horst Gorski

Erfurt, den 15. September 2017
(2032-01, 2011-02, 2052-01)

Brigitte Andrae
Präsidentin

**Fürbitte
für die 6. Tagung der II. Landessynode der
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
vom 22. bis 25. November 2017 in Erfurt**

Die II. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist zu ihrer 6. Tagung vom 22. bis 25. November 2017 nach Erfurt einberufen worden.

Auf der Tagesordnung stehen neben dem Bericht der Landesbischöfin und einem Referat von Prof. Domsgen zur Kommunikation des Evangeliums in einer mehrheitlich konfessionslosen Gesellschaft auch die Berichte aus Landeskirchenrat, Landeskirchenamt und der Diakonie. Ausgehend von ihrem Bericht auf der Herbsttagung 2016 wird die von der Landessynode eingesetzte Verfassungskommission die Ergebnisse

aus dem Stellungnahmeverfahren 2017, Änderung in der Kirchenverfassung der EKM und die Weiterarbeit vorstellen. Der Landessynode werden auch das Haushaltsgesetz und der Haushaltsplan 2017 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Wir bitten die Gemeinden, die Tagung der Landessynode in ihre Fürbitte aufzunehmen.

Erfurt, den 10. September 2017
(0191)

Brigitte Andrae
Präsidentin

**A. GESETZE, BESCHLÜSSE,
VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN**

**Bekanntmachung
der Neufassung
des Gemeindekirchenratsgesetzes**

Vom 13. September 2017

Auf Grund des Artikels 3 des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Gemeindekirchenratsgesetzes und des Kirchengemeindestrukturgesetzes vom 29. April 2017 (ABl. S. 120) wird nachstehend der Wortlaut des Gemeindekirchenratsgesetzes in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 19. November 2011 (ABl. S. 91)
2. den zum 1. Januar 2018 in Kraft tretenden Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 29. April 2017 (ABl. S. 120).

Erfurt, den 13. September 2017
(1411-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

**Kirchengesetz über die Bildung
und Arbeitsweise der Gemeindekirchenräte
(Gemeindekirchenratsgesetz – GKR-G)**

**Abschnitt 1:
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1
Grundsatz

- (1) In jeder Kirchengemeinde wird ein Gemeindekirchenrat gebildet.
- (2) Für Kirchengemeinden, die in einem Kirchengemeindeverband verbunden sind, wird ein gemeinsamer Gemeindekirchenrat gebildet.

§ 2
Zusammensetzung

- (1) Dem Gemeindekirchenrat gehören an:
 - a) die gewählten und hinzuberufenen Mitglieder (Kirchenälteste),

- b) die zum Dienst in der Kirchengemeinde berufenen Pfarrer oder die mit dem Pfarrdienst in der jeweiligen Kirchengemeinde Beauftragten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Der Gemeindekirchenrat kann beschließen, dass bis zu zwei Jugendvertreter mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Gemeindekirchenrates teilnehmen.

(2) Die Zahl der Pfarrer sowie der Mitarbeiter, die bei den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, der Landeskirche und ihren rechtsfähigen Zusammenschlüssen gegen Entgelt beschäftigt sind, darf die Hälfte aller zu wählenden Kirchenältesten nicht erreichen. In einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrstellen ist die Zahl der Kirchenältesten so festzusetzen, dass mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeindekirchenrates nicht Pfarrer sind. In Kirchengemeinden mit mehr als fünf Pfarrstellen kann durch Satzung geregelt werden, dass die Pfarrer fünf aus ihrer Mitte als Mitglieder des Gemeindekirchenrates und bis zu zwei weitere als Stellvertreter bestimmen.

(3) Ist ein Ehepaar beauftragt, gemeinsam den Dienst in einer Pfarrstelle einer Kirchengemeinde wahrzunehmen, steht nur einem der Eheleute im Gemeindekirchenrat das Stimmrecht zu; der andere nimmt an den Sitzungen beratend teil. Der Gemeindekirchenrat entscheidet auf Vorschlag der Eheleute, wem von beiden das Stimmrecht zusteht.

(4) Pfarrer mit landeskirchlichen Aufgaben und Inhaber von Kreis Pfarrstellen werden durch den Kreiskirchenrat dem Gemeindekirchenrat einer Kirchengemeinde, in der sie regelmäßig einen gottesdienstlichen oder pfarrdienstlichen Auftrag wahrnehmen, zugewiesen. Sie besitzen das Rede- und Antragsrecht.

(5) Der Ehepartner des Pfarrers sowie in einem hauptamtlichen kirchlichen Dienstverhältnis stehende Ordinierte können nicht zu Kirchenältesten gewählt oder berufen werden.

(6) Eheleute oder Verwandte gerader Linie dürfen nur dann gleichzeitig Mitglieder des Gemeindekirchenrates sein, wenn dem Gemeindekirchenrat mindestens sechs gewählte Mitglieder angehören.

(7) Gegen Entgelt beschäftigte kirchliche Mitarbeiter können nur dann Mitglieder des Gemeindekirchenrates sein, wenn der Dienstgeber nicht die Kirchengemeinde ist, in der der Gemeindekirchenrat zu wählen ist. Dies gilt nicht bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen.

(8) Regelungen für Eheleute sind entsprechend auf eingetragene Lebenspartnerschaften anzuwenden.

§ 3 Ehrenamt

Die Mitarbeit als Kirchenältester im Gemeindekirchenrat ist ehrenamtlich.

§ 4 Zahl der Kirchenältesten

(1) Der Gemeindekirchenrat legt die Zahl der Kirchenältesten fest. Die Mindestzahl der Kirchenältesten beträgt vier. Der Gemeindekirchenrat beschließt über die Größe gemäß § 9. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates.

(2) Bei der Zusammensetzung des Gemeindekirchenrates soll jede Kirchengemeinde eines Kirchengemeindeverbandes im Gemeindekirchenrat vertreten sein. Das Gleiche gilt für die Sprengel einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde. Von dieser Bestimmung kann mit Zustimmung des Kreiskirchenrates abgewichen werden, wenn der Gemeindekirchenrat dadurch eine unverhältnismäßige Größe erreicht. In diesem Fall

sind innerhalb eines Kirchengemeindeverbandes Wahlgemeinschaften von mehreren Kirchengemeinden beziehungsweise innerhalb einer Kirchengemeinde Wahlgemeinschaften von mehreren Sprengeln zu bilden, die jeweils einen gemeinsamen Vertreter und dessen Stellvertreter für den Gemeindekirchenrat wählen.

(3) Für Kirchengemeinden eines Kirchengemeindeverbandes, die nicht durch ein eigenes Gemeindeglied im Gemeindekirchenrat vertreten sind, ist ungeachtet des Absatzes 2 Satz 3 und unabhängig von den Regelungen zur Stellvertretung im Gemeindekirchenrat ein besonderer Vertreter der Kirchengemeinde zu bestellen, sofern für die Kirchengemeinde nicht ein örtlicher Beirat gebildet wird. Der besondere Vertreter ist vom Gemeindekirchenrat hinzuzuziehen in Fällen, in denen dies ausdrücklich geregelt oder wegen der Bedeutung der Sache für die Kirchengemeinde geboten ist.

(4) Unterschreitet die Zahl der Kirchenältesten während der Amtsperiode die Hälfte der nach Absatz 1 Satz 1 zu wählenden Kirchenältesten oder unterschreitet die Zahl der Mitglieder die Zahl vier oder ändert sich die Zusammensetzung des Gemeindekirchenrates so, dass den Bestimmungen des § 2 Absatz 2 oder Absatz 6 Satz 2 nicht mehr Rechnung getragen ist, bestimmt der Kreiskirchenrat das Erforderliche wegen der einstweiligen Wahrnehmung der Obliegenheiten. Die Rechte des Gemeindekirchenrates werden bis zu dessen Neubildung, Ergänzung durch Berufung oder Nachwahl von Kirchenältesten durch den Kreiskirchenrat oder durch von ihm Beauftragte wahrgenommen.

§ 5 Wahlrechtsgrundsätze

Die Kirchenältesten werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.

§ 6 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt ist jedes Gemeindeglied, das am Tage der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet hat und das zum Abendmahl zugelassen ist. Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in die Wählerliste voraus.

(2) In den Gemeindekirchenrat kann gewählt oder berufen werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, der Kirchengemeinde seit mindestens sechs Monaten angehört, zum Abendmahl zugelassen ist, am Leben der Kirchengemeinde teilnimmt und wem die Wählbarkeit nicht gemäß Artikel 29 Absatz 2 Satz 2 Kirchenverfassung EKM entzogen worden ist. Wählbar ist nicht, wer seine Pflichten als Gemeindeglied erheblich verletzt, sich kirchenfeindlich betätigt oder sich im Widerspruch zur Heiligen Schrift, dem christlichen Glauben oder der Kirche verhält.

§ 7 Amtsperiode

Die Bildung des Gemeindekirchenrates erfolgt jeweils für sechs Jahre.

§ 8 Vorbereitung und Durchführung der Wahl

(1) Das Landeskirchenamt bestimmt den Zeitraum, innerhalb dessen die Wahl zum Gemeindekirchenrat durchzuführen ist und gibt einen Terminplan vor.

- (2) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist der Gemeindegliederkirchenrat zuständig.
- (3) Die Beaufsichtigung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Kreiskirchenrat.

Abschnitt 2: Vorbereitung der Wahl

§ 9 Beschluss über Größe

Zu Beginn der Wahlvorbereitungen beschließt der Gemeindegliederkirchenrat über die Größe des neu zu bildenden Gemeindegliederkirchenrates und die Zahl der gemäß § 4 zu wählenden Kirchenältesten.

§ 10 Aufstellen der Wählerliste

- (1) Innerhalb des vom Landeskirchenamt festgesetzten Zeitraumes stellt der Gemeindegliederkirchenrat auf der Grundlage des Gemeindegliederverzeichnisses eine Wählerliste auf, in der alle gemäß § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Gemeindeglieder erfasst werden.
- (2) Die Aufstellung der Wählerliste ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass jeder Auskunft darüber verlangen kann, ob er in die Wählerliste aufgenommen wurde.
- (3) Eine Aufnahme in die Wählerliste kann bis zum Ablauf der Wahl vorgenommen werden, wenn das betreffende Gemeindeglied seine Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde und seine Wahlberechtigung nachweisen kann.

§ 11 Aufstellen der Kandidatenliste und Stimmzettel

- (1) Der Gemeindegliederkirchenrat fordert die Gemeindeglieder auf, Kandidatenvorschläge einzureichen. Der einzelne Vorschlag muss enthalten:
1. Name, Alter und Wohnanschrift des vorgeschlagenen Gemeindegliedes,
 2. eine Aussage zur Wählbarkeit nach § 6 Absatz 2,
 3. eine schriftliche Erklärung des vorgeschlagenen Gemeindegliedes, dass es bereit ist, zur Wahl zu kandidieren,
 4. die Unterschriften von mindestens fünf wahlberechtigten Gemeindegliedern.
- (2) Der Gemeindegliederkirchenrat überprüft die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. Ist ein Vorgeschlagener nicht wählbar, so teilt der Gemeindegliederkirchenrat dies dem Erstunterzeichner des Wahlvorschlags und dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich mit.
- (3) Der Gemeindegliederkirchenrat hat das Recht, selbst Kandidaten zu benennen. Bestehen in der Kirchengemeinde oder im Kirchengemeindeverband Sprengelbeiräte beziehungsweise örtliche Beiräte, so sind diese zu hören.
- (4) Im Ergebnis der Prüfung aller Wahlvorschläge erstellt der Gemeindegliederkirchenrat eine Kandidatenliste. Die Namen der Kandidaten werden dabei in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.
- (5) Die Kandidatenliste ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.
- (6) Auf der Grundlage der Kandidatenliste ist der Stimmzettel nach dem vom Landeskirchenamt herausgegebenen Muster zu erstellen. Der Stimmzettel enthält in alphabetischer Reihenfolge die Namen der Kandidaten, ihren Wohnort und Geburtsjahrgang sowie die Angabe, wie viele Kirchenälteste zu wählen sind.

§ 12 Bildung von Stimmbezirken

- (1) In Kirchengemeindeverbänden bilden die angehörnden Kirchengemeinden für die Wahl einzelne Stimmbezirke; das Gleiche gilt für die Sprengel einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde.
- (2) Für die Aufstellung von Kandidatenlisten sowie die Durchführung und Auswertung der Wahl in den Stimmbezirken gelten die Bestimmungen für die Wahl in Kirchengemeinden entsprechend; an die Stelle des Gemeindegliederkirchenrates tritt der örtliche Beirat beziehungsweise der Sprengelbeirat. Der Gemeindegliederkirchenrat trägt die Gesamtverantwortung gemäß § 8 Absatz 2.
- (3) Der Gemeindegliederkirchenrat kann beschließen, von der Bildung einzelner Stimmbezirke abzusehen, wenn kein örtlicher Beirat beziehungsweise Sprengelbeirat dem widerspricht.

§ 13 Bekanntgabe

- (1) Der Gemeindegliederkirchenrat legt unter Beachtung des Terminplans den Wahltag, Beginn und Ende der Wahlzeit und den Ort der Wahl fest. Die Wahlzeit muss im Fall, dass alle Wahlberechtigten Briefwahlunterlagen erhalten haben, mindestens eine Stunde betragen. Andernfalls muss die Wahlzeit mindestens drei Stunden betragen. Die Wahl soll im Kirchengebäude oder in einem dafür geeigneten Raum stattfinden.
- (2) Wahltag, Wahlzeit und Ort sind ortsüblich bekannt zu machen.
- (3) Der Gemeindegliederkirchenrat kann darüber hinaus an Tagen, die in zeitlicher Nähe zum Wahltag liegen, Zeiten zur Durchführung der Wahl festlegen.

§ 14 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Gemeindegliederkirchenrates

- (1) Gegen Entscheidungen des Gemeindegliederkirchenrates in Wahlangelegenheiten steht den unmittelbar Betroffenen die Beschwerde an den Kreiskirchenrat zu.
- (2) Gegen Entscheidungen des Kreiskirchenrates ist weitere Beschwerde an das Landeskirchenamt zulässig. Dieses entscheidet endgültig.
- (3) Die Beschwerdefrist in Wahlangelegenheiten beträgt eine Woche nach Eingang der schriftlichen Entscheidung oder öffentlichen Bekanntgabe.
- (4) Die Beschwerden nach Absatz 1 und 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

Abschnitt 3: Durchführung der Wahl

§ 15 Wahlvorstand

- (1) Für die Wahlhandlung wird ein Wahlvorstand eingesetzt. In den Wahlvorstand kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied berufen werden, das nicht als Kandidat in den Wahlvorschlag aufgenommen ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Mindestens zwei Mitglieder müssen während der Wahlzeit ständig im Wahlraum anwesend sein.

§ 16
Wahlablauf

- (1) Vor Beginn der Stimmabgabe überzeugt sich der Wahlvorstand davon, dass die Wahlurne leer ist. Die Wahlurne ist zu versiegeln und darf bis zum Abschluss der Wahlhandlung nicht geöffnet werden.
- (2) Anhand der Wählerliste wird die Wahlberechtigung jedes einzelnen Wählers überprüft.
- (3) Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Kandidaten zu wählen sind. Für jeden Kandidaten darf nur eine Stimme abgegeben werden.
- (4) Die Stimmabgabe muss persönlich ausgeübt werden. Wer an der Ausübung der Stimmabgabe aus gesundheitlichen Gründen gehindert ist, darf sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- (5) Die Wahl wird vollzogen, indem die Wähler die von ihnen ausgefüllten Stimmzettel in die Wahlurne einlegen. Das Einlegen des Stimmzettels in die Wahlurne wird vom Wahlvorstand in der Wählerliste vermerkt.
- (6) Findet die Wahlhandlung in mehreren Wahlakten statt, so ist die Wahlurne in der Zwischenzeit vor unzulässigem Zugriff zu sichern.

§ 17
Briefwahl

- (1) Grundsätzlich wird die Wahl im Verfahren der Briefwahl durchgeführt. Dabei erhalten alle Wahlberechtigten Briefwahlunterlagen. Die Möglichkeit der persönlichen Stimmabgabe in einem Wahllokal am Wahltag ist zu gewährleisten. Abweichend hiervon kann der Gemeindekirchenrat beschließen, dass die Wahl im Verfahren der persönlichen Stimmabgabe durchgeführt wird und Wahlberechtigte die Briefwahl beantragen können.
- (2) Die Briefwahlunterlagen enthalten den Briefwahlschein, einen Stimmzettel, einen Stimmzettelumschlag und einen Briefumschlag. Der Briefwahlschein enthält die Bestätigung, dass das Gemeindeglied wahlberechtigt und in die Wählerliste aufgenommen ist.
- (3) Hat der Gemeindekirchenrat beschlossen, dass die Wahl nicht im Verfahren der Briefwahl durchgeführt wird, können Gemeindeglieder bis spätestens eine Woche vor dem Wahltag bei der Kirchengemeinde die Briefwahl beantragen. Die Aushändigung erfolgt persönlich. Sie kann auch an Dritte gegen Vorlage einer Vollmacht erfolgen. Die Ausstellung eines Briefwahlscheines auf Antrag eines Gemeindegliedes wird in der Wählerliste vermerkt.
- (4) Das Gemeindeglied hat auf dem Briefwahlschein zu versichern, dass es den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. § 16 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Wahlbriefe können bis zum Ende der Wahlzeit dem Wahlvorstand zugeleitet werden.
- (6) Der Wahlvorstand entnimmt den Wahlbriefen die Briefwahlscheine und die Stimmzettelumschläge, vermerkt die vollzogenen Briefwahlen in der Wählerliste und legt die Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurne.

§ 18
Stimmenauszählung

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der gesamten Wahlhandlung erfolgt die Stimmenauszählung. Sie ist öffentlich.
- (2) Der Wahlvorstand entnimmt die Stimmzettel der Wahlurne und zählt sie. Zugleich zählt er die Abstimmungsvermerke in der Wählerliste. Ergibt sich dabei eine Differenz, vermerkt er

dies in einer Niederschrift und erläutert die Differenz, soweit dies möglich ist.

- (3) Die Stimmen auf den Stimmzetteln werden sodann gezählt, indem die angekreuzten Namen laut verlesen und die für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen notiert werden.
- (4) Ungültig sind Stimmzettel,
 1. die als nicht amtlich erstellt erkennbar sind,
 2. die mit einem Vermerk oder einem Vorbehalt versehen sind oder
 3. auf denen mehr Namen angekreuzt als Kandidaten zu wählen sind.
- (5) Der Wahlvorstand stellt anhand der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenanzahl das Wahlergebnis fest. Gewählt sind dabei in der vom Gemeindekirchenrat festgelegten Anzahl diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Sind Hinderungsgründe nach § 2 Absatz 2, 6 oder 7 gegeben, ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat.

§ 19
Stellvertreter

- (1) Erhalten mehr Kandidaten, als zu wählen sind, Stimmenanteile, sind sie unter Beachtung von Absatz 2 in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen Stellvertreter im Gemeindekirchenrat.
- (2) Die Zahl der Stellvertreter darf die Hälfte der zu wählenden Mitglieder nicht überschreiten.
- (3) Bei Verhinderung von Mitgliedern vertreten die Stellvertreter die verhinderten Mitglieder in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen. Tritt hierbei ein Fall entsprechend § 2 Absatz 6 auf, nimmt der nächstfolgende Stellvertreter die Stellvertretung wahr.
- (4) Beim Ausscheiden gewählter Mitglieder rücken die Stellvertreter in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen an die Stelle der Ausgeschiedenen als Mitglieder in den Gemeindekirchenrat ein.
- (5) Steht kein Stellvertreter mehr zur Verfügung, soll der Gemeindekirchenrat entsprechend § 25 mindestens ein weiteres wählbares Gemeindeglied als Stellvertreter nachberufen.

§ 20
Wahl Niederschrift

- (1) Über den gesamten Wahlvorgang einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses wird eine Niederschrift angefertigt und von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben. Das Landeskirchenamt kann hierfür die Verwendung eines verbindlichen Formulars vorschreiben.
- (2) Die schriftlichen Wahlunterlagen müssen so beschaffen sein, dass jederzeit eine Nachprüfung der Wahl auf ihre Ordnungsmäßigkeit möglich ist.

§ 21
Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- (1) Der Gemeindekirchenrat benachrichtigt die gewählten Mitglieder und ihre Stellvertreter unverzüglich und fordert sie auf, sich bis zu einem bestimmten Termin über die Annahme der Wahl zu erklären.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 22

Wahlanfechtung

- (1) Gegen das Wahlergebnis kann binnen einer Woche nach seiner Bekanntmachung von jedem wahlberechtigten Gemeindeglied Beschwerde eingelegt werden. Es kann dabei nur geltend gemacht werden, dass in der Vorbereitung und Durchführung der Wahl gegen Bestimmungen der kirchlichen Ordnung verstoßen wurde.
- (2) Die Beschwerde ist gegenüber dem Gemeindekirchenrat schriftlich zu erklären. Hilft der Gemeindekirchenrat der Beschwerde nicht ab, legt er diese mit den Wahlunterlagen und einer Stellungnahme dem Kreiskirchenamt vor. Dieses erarbeitet eine Empfehlung für den Kreiskirchenrat.
- (3) Gegen die Entscheidung des Kreiskirchenrates ist weitere Beschwerde an das Landeskirchenamt zulässig. Dieses entscheidet endgültig.
- (4) Das Landeskirchenamt kann in Bewertung festgestellter Verstöße gegen die kirchliche Ordnung bestimmen, in welcher Weise die Mängel zu beheben sind. Es kann die Wiederholung der Wahl anordnen.
- (5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Abschnitt 4:**Einführung und Konstituierung
des Gemeindekirchenrates**

§ 23

Einführung der Kirchenältesten

Die gewählten Kirchenältesten und ihre Stellvertreter werden in einem Gottesdienst gemäß Artikel 26 Kirchenverfassung EKM in ihr Amt eingeführt. Die Einführung soll am Sonntag nach Ablauf der Beschwerdefrist erfolgen.

§ 24

Konstituierung und Vorsitz

- (1) Ein dem Gemeindekirchenrat angehörender Pfarrer beruft innerhalb von vier Wochen nach der Einführung den neu gebildeten Gemeindekirchenrat zur konstituierenden Sitzung ein. Bis zur Konstituierung des neuen Gemeindekirchenrates führt der bisherige Gemeindekirchenrat die Geschäfte fort.
- (2) Der neu gebildete Gemeindekirchenrat wählt gemäß Artikel 27 Kirchenverfassung EKM in getrennten Wahlgängen den Vorsitzenden und seine Stellvertreter. Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gemeindekirchenrates auf sich vereinigt. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so scheidet vor jedem weiteren Wahlvorgang derjenige Kandidat aus, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmgleichheit wird der Ausscheidende durch Los bestimmt. Stellvertreter gemäß § 19 Absatz 1 sind nicht wählbar.
- (3) Für die Wahl des Vorsitzenden sollen nur Kirchenälteste kandidieren. Kommt eine Wahl für den Vorsitz im Gemeindekirchenrat nicht zustande, so fällt der Vorsitz dem Pfarrer zu. Sind mehrere Pfarrer Mitglied im Gemeindekirchenrat, so entscheidet der Gemeindekirchenrat durch Beschluss, wem der Vorsitz zufällt. Der Gemeindekirchenrat wählt einen Kirchenältesten gemäß Absatz 2 zum Stellvertreter.
- (4) Bei Veränderungen im Vorsitz ist entsprechend Absatz 2 und 3 zu verfahren.
- (5) Der Vorsitzende und der Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeindekirchenrates abgewählt werden.

§ 25

Hinzuberufung von Kirchenältesten

- (1) Der Gemeindekirchenrat kann unter Beachtung des § 2 Absatz 2, 5, 6 und 7 weitere wählbare Gemeindeglieder in den Gemeindekirchenrat berufen. Bei bis zu acht gewählten Kirchenältesten dürfen bis zu zwei weitere, bei mehr als acht gewählten Kirchenältesten bis zu drei weitere berufen werden.
- (2) Ist in einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde oder in einem Kirchengemeindeverband auf die Bildung von Stimmbezirken verzichtet worden und hat die Wahl ergeben, dass ein Sprengel oder eine Kirchengemeinde nicht im gemeinsamen Gemeindekirchenrat vertreten ist, soll aus diesem Sprengel beziehungsweise aus dieser Kirchengemeinde ein wählbares Gemeindeglied hinzuberufen werden. Die Beschränkungen des Absatzes 1 finden insoweit keine Anwendung.
- (3) Die Berufung kann längstens bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode ausgesprochen werden.
- (4) Die Berufung bedarf der Bestätigung durch den Kreiskirchenrat.

Abschnitt 5:**Beendigung der Mitgliedschaft und
Auflösung des Gemeindekirchenrates**

§ 26

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Gemeindekirchenrat endet
 1. mit dem Ausscheiden nach Ablauf der Wahlperiode,
 2. mit dem Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen,
 3. durch Rücktritt,
 4. durch Entziehung des Mandats gemäß Artikel 29 Absatz 2 Kirchenverfassung EKM,
 5. durch Auflösung des Gemeindekirchenrates gemäß Artikel 29 Absatz 1 Kirchenverfassung EKM.
- (2) Die gewählten und die berufenen Mitglieder des Gemeindekirchenrates können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich oder zu Protokoll des Gemeindekirchenrates zu erklären.
- (3) Entzieht der Kreiskirchenrat gemäß Artikel 29 Absatz 2 Satz 2 Kirchenverfassung EKM das Mandat, endet die Mitgliedschaft mit dem Zugang der Entscheidung des Kreiskirchenrates. Dem betroffenen Mitglied und dem zuständigen Gemeindekirchenrat ist vor der zu treffenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Gegen die nach Absatz 3 getroffenen Entscheidungen steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung beim Landeskirchenamt einzulegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Landeskirchenamt entscheidet endgültig.

§ 27

Auflösung des Gemeindekirchenrates

- (1) Wird ein Gemeindekirchenrat gemäß Artikel 29 Absatz 1 Kirchenverfassung EKM aufgelöst, endet die Mitgliedschaft mit dem Auflösungsbeschluss. Dem betroffenen Gemeindekirchenrat ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (2) Gegen die Entscheidung steht dem Gemeindekirchenrat der Widerspruch zu. Hilft das Landeskirchenamt dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Landeskirchenrat. Gegen die Entscheidung des Landeskirchenrates ist Klage beim Verwaltungsgericht zulässig.

**Abschnitt 6:
Gemeindekirchenrat in besonderen Fällen**

§ 28

Scheitern der Bildung des Gemeindekirchenrates

- (1) Ist kein Gemeindekirchenrat mit der Mindestzahl von vier Kirchenältesten gebildet worden, kann der Kreiskirchenrat die Wiederholung der Wahl innerhalb von sechs Monaten anordnen.
- (2) Scheitert die Wiederholung der Wahl, kann der Kreiskirchenrat den bisherigen Gemeindekirchenrat für eine weitere Amtsperiode bestätigen oder durch Berufung von Gemeindegliedern einen Gemeindekirchenrat bilden.
- (3) Kommt auch nach Absatz 2 kein Gemeindekirchenrat zustande, ist ein gemeinsamer Gemeindekirchenrat nach § 29 zu bilden.

§ 29

Bildung eines gemeinsamen Gemeindekirchenrates

- (1) Die Bildung eines gemeinsamen Gemeindekirchenrates für mehrere Kirchengemeinden erfolgt auf Anordnung des Kreiskirchenrates nach Anhörung der beteiligten Gemeindeglieder. Ist in einer Kirchengemeinde kein Gemeindekirchenrat vorhanden, ist der vormalige Gemeindekirchenrat anzuhören oder eine Gemeindeversammlung einzuberufen.
- (2) In der Anordnung gemäß Absatz 1 bestimmt der Kreiskirchenrat, wie viele Kirchenälteste aus jeder der beteiligten Kirchengemeinden in den Gemeindekirchenrat entsandt werden sollen. Sind in einer Kirchengemeinde Kirchenälteste gewählt worden, ohne dass es zur Bildung eines Gemeindekirchenrates gekommen ist, sollen diese dem gemeinsamen Gemeindekirchenrat angehören.

§ 30

Amtsperiode

Ungeachtet des Zeitpunkts der Bildung des Gemeindekirchenrates findet die nächste Wahl zum Gemeindekirchenrat zu dem Zeitpunkt statt, der allgemein durch das Landeskirchenamt bestimmt wird. Die Amtsperiode des nach §§ 28 und 29 gebildeten Gemeindekirchenrates verkürzt sich entsprechend.

§ 31

Zuständigkeit des Kreiskirchenrates in besonderen Fällen

Besteht in einer Kirchengemeinde oder Kirchengemeindeverband kein Gemeindekirchenrat nach diesem Gesetz, werden die Rechte des Gemeindekirchenrates durch den Kreiskirchenrat oder durch von ihm Bevollmächtigte wahrgenommen.

**Abschnitt 7:
Örtliche Beiräte**

§ 32

Bildung örtlicher Beiräte

- (1) In einer Kirchengemeinde, die in Sprengel aufgeteilt ist, und in Kirchengemeindeverbänden entscheidet der Gemeindekirchenrat über die Bildung von örtlichen Beiräten. Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Beiräte wird durch den Gemeindekirchenrat festgelegt. Gehört dem Kirchengemeindeverband eine reformierte Kirchengemeinde an, muss für diese ein örtlicher Beirat gebildet werden.

- (2) Ist der Sprengel der Kirchengemeinde oder die einzelne Kirchengemeinde des Kirchengemeindeverbandes im Gemeindekirchenrat vertreten, gehören diese Vertreter dem örtlichen Beirat an. Für die weiteren Mitglieder entscheidet der Gemeindekirchenrat, ob sie gewählt oder durch ihn berufen werden.
- (3) Für die Wahl finden die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend Anwendung, soweit nicht durch das Kirchengemeindestrukturegesetz oder durch Verordnung des Landeskirchenrates etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Berufene Mitglieder müssen entsprechend diesem Gesetz für den Gemeindekirchenrat wählbar sein.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Die zum Pfarrdienst in der Kirchengemeinde Beauftragten können an den Sitzungen des Beirates mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.

§ 33

Aufgaben und Arbeitsweise

- (1) Für die Geschäftsführung der örtlichen Beiräte der Kirchengemeinden eines Kirchengemeindeverbandes oder der Sprengel einer Kirchengemeinde werden die für den Gemeindekirchenrat geltenden Bestimmungen entsprechend angewendet. Die Protokolle über die Sitzungen des örtlichen Beirates sind dem Gemeindekirchenrat zur Kenntnis zu geben.
- (2) Die örtlichen Beiräte tragen Mitverantwortung für die Wahrnehmung des Verkündigungsauftrags. Ihnen können unbeschadet der Gesamtverantwortung des Gemeindekirchenrates insbesondere Aufgaben aus Artikel 24 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 und Nummer 8 Kirchenverfassung EKM übertragen werden. Dazu kann auch die Verfügung über die entsprechenden Haushaltsmittel gehören. Die Übertragung von Aufgaben erfolgt durch Beschluss des Gemeindekirchenrates. Der Gemeindekirchenrat kann dazu eine Satzung gemäß Artikel 24 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM erlassen.
- (3) Die Bildung von Ausschüssen für einzelne Aufgabenbereiche nach Artikel 28 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM bleibt unberührt.

**Abschnitt 8:
Geschäftsführung im Gemeindekirchenrat**

§ 34

Zuständigkeit

Zur Geschäftsordnung im Gemeindekirchenrat kann der Landeskirchenrat die erforderlichen Regelungen durch Rechtsverordnung erlassen.

**Abschnitt 9:
Schlussbestimmungen**

§ 35

Ordinierte Gemeindepädagogen

Im Rahmen dieses Kirchengesetzes sind ordinierte Gemeindepädagogen den Pfarrern gleichgestellt.

§ 36

Gleichstellungsklausel

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 37

[Inkrafttreten, Außerkrafttreten,] Übergangsregelung

- (1) Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlässt der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.
- (2) [Inkrafttreten, Außerkrafttreten]
- (3) Bestehende Gemeindegemeinderäte bleiben bis zu einer Neuwahl unverändert im Amt.

Erste Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über Grundstücke in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 8. September 2017

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) und § 25 des Kirchengesetzes über Grundstücke in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Grundstücksgesetz – GrdstG) vom 20. November 2010 (ABl. S. 316) die folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Durchführungsbestimmungen
zum Kirchengesetz über Grundstücke in der Evangelischen
Kirche in Mitteldeutschland

Die Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über Grundstücke in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (DBGrdstG) vom 9. Dezember 2011 (ABl. 2012 S. 26) werden wie folgt geändert:

1. § 19 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zu Absatz 2:

1. Allgemeines zur beschränkten Ausschreibung (Pachtvergabeverfahren)
 - 1.1. Das Pachtvergabeverfahren ist anzuwenden, soweit das Kreiskirchenamt für die Verpachtung zuständig ist. Ist eine andere Stelle zuständig, soll sie sich an diesem Pachtvergabeverfahren orientieren. Ziel ist es, mit Hilfe eines kirchlichen Bewertungssystems den aus kirchlicher Gesamtsicht geeigneten Pächter zu ermitteln.
 - 1.2. Die zwingenden Vorgaben des Landeskirchenamtes sind zu beachten. Das Bewerbungsformular ist zu verwenden. Darüber hinaus gibt das Landeskirchenamt Empfehlungen für die Anschreiben und Auswertungshilfen.
 - 1.3. Die Größe eines Ausschreibungsloses soll 30 Hektar nicht überschreiten. Die Teilung von Flurstücken ist zu vermeiden. Ausschreibungslose, die größer als 30 Hektar sind, werden in zwei oder mehrere zweckmäßige Teillose aufgeteilt. Die Ausschreibung der Teillose erfolgt in aufeinanderfolgenden Jahren. Bei Flächen unter einem Hektar kann in begründeten Fällen auf das Pachtvergabeverfahren verzichtet werden.

1.4. Die niedrigste Mindestpacht wird vom Landeskirchenamt festgelegt.

1.5. Der Versand der Unterlagen gemäß dieser Durchführungsbestimmungen erfolgt per Post oder per E-Mail gegen Empfangsbestätigung, sofern der Versand per E-Mail nicht nach diesen Durchführungsbestimmungen ausgeschlossen ist.

1.6. Wird vor Einleitung des Pachtvergabeverfahrens durch den bisherigen Pächter Existenzgefährdung durch Flächenverlust geltend gemacht, ist dies pflichtgemäß anhand des staatlichen Rechts zu prüfen.

2. Einleitung des Verfahrens

2.1. Das Pachtvergabeverfahren ist spätestens am 15. September des Kalenderjahres, welches dem Abschluss des Pachtvertrages vorausgeht, durch Versendung der Mitteilung an die Kirchengemeinde über die auszuschreibenden Pachtflächen und die vorläufige Interessentenliste einzuleiten. Durch Beschluss des Gemeindegemeinderates kann die Kirchengemeinde die vorläufige Interessentenliste ergänzen, besonderes kirchengemeindliches Engagement durch die Vergabe eines Punktes an einen oder mehrere Interessenten würdigen und erhebliche Gründe vortragen, die gegen die Berücksichtigung eines Interessenten sprechen. Der Beschluss muss bis zum 31. Oktober des Jahres beim Kreiskirchenamt vorliegen. Über diese Ausschlussfrist belehrt das Kreiskirchenamt die Kirchengemeinde.

2.2. Die endgültige Interessentenliste wird durch das Kreiskirchenamt nach Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegemeinderates festgestellt.

3. Zulässigkeit der Bewerbung, Bewerbungsfrist

3.1. Bewerber werden nur berücksichtigt, wenn sie auf der endgültigen Interessentenliste stehen, die in der Landeskirche geltenden landwirtschaftlichen Mindestanforderungen erfüllen und das Pachtpreisangebot die vorgegebene Mindestpacht nicht unterschreitet.

3.2. Eine Bewerbung wird nur berücksichtigt, wenn das Bewerbungsformular vollständig ausgefüllt ist und die Richtigkeit der Angaben vom Bewerber mit seiner Unterschrift bestätigt wurde. Begünstigende Angaben werden nur dann berücksichtigt, wenn die erforderlichen Nachweise vorliegen.

3.3. Bewerbungen müssen bis zum 31. Dezember per Post beim Kreiskirchenamt eingegangen sein; die Übermittlung per Fax oder E-Mail ist nicht fristwährend. Die Frist kann vom Kreiskirchenamt abgekürzt werden, wobei der Zeitraum der Frist einen Monat ab Versand der Aufforderung zur Bewerbung nicht unterschreiten soll. Das Kreiskirchenamt belehrt die angeschriebenen Interessenten über die jeweils zu beachtende Frist.

4. Auswertung der Bewerbungen

4.1. Die Bewerbungen werden anhand der nachfolgend genannten vier gleichwertigen Auswahlkriterien bewertet:

- 4.1.1. Ortsansässigkeit
- 4.1.2. Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der EKD
- 4.1.3. Pachtpreisangebot
- 4.1.4. Weitere Aspekte (Beschäftigte, Ökologie und Nutztierhaltung, Kirchengemeindliches Engagement)

4.2. Die Bewertung erfolgt durch die Vergabe von Wertungspunkten gemäß der Anlage zu dieser Verordnung. Die maximal erreichbare Punktezahl beträgt zwölf.

5. Künftiger Pächter, Wiederholung des Pachtvergabeverfahrens

5.1. Künftiger Pächter wird der Bewerber mit der höchsten Punktezahl.

5.2. Ist Kirchenland oder sonstiges Land Gegenstand des Pachtvergabeverfahrens, so ist gemäß § 13 Absatz 3 Grundstücksgesetz das Benehmen mit der Kirchengemeinde über den künftigen Pächter herzustellen. Der Gemeindekirchenrat ist berechtigt, sich beim Kreiskirchenamt über das Pachtvergabeverfahren zu informieren. Er darf die Verfahrensunterlagen einsehen; eine Einsicht in die Unterlagen und Angaben der Bewerber ist jedoch ausgeschlossen. Alle Informationen sind vertraulich zu behandeln.

5.3. Haben mehrere Bewerber die höchste Punktezahl, entscheidet bei Pfarrland das Kreiskirchenamt aufgrund vorher festgelegter Kriterien und bei Kirchenland oder sonstigem Land die Kirchengemeinde durch Beschluss des Gemeindekirchenrates. Hierzu teilt das Kreiskirchenamt der Kirchengemeinde die punktgleichen Bewerber mit und benennt den Bewerber, mit dem ein Vertragsabschluss vorgeschlagen wird. Bei Punktegleichheit ist eine nachträgliche Aufteilung der Pachtflächen zulässig. Trifft die Kirchengemeinde keine Entscheidung oder teilt sie ihre Entscheidung dem Kreiskirchenamt nicht innerhalb von vier Wochen mit, gilt das Benehmen für einen Vertragsschluss mit dem vorgeschlagenen Bewerber gemäß Nummer 5.2. als hergestellt. Das Kreiskirchenamt informiert die Kirchengemeinde in der Mitteilung über diese Rechtsfolge.

5.4. In begründeten Fällen kann ein Pachtvergabeverfahren wiederholt werden. Ein begründeter Fall ist auch eine ungenügende Zahl gültiger Bewerbungen.

6. Ombudsverfahren

Zur Wahrung des geschwisterlichen Miteinanders der kirchlichen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Beteiligten an einem Pachtvergabeverfahren wird ein Ombudsverfahren eingerichtet. Die Ombudsperson ist eine unabhängige, ehrenamtliche und für die Beteiligten kostenfreie Schlichtungsstelle. Die Ombudsperson unterliegt keinen Weisungen und ist nur an die kirchliche Ordnung gebunden. Antragsberechtigt sind bei Kirchenland und sonstigem Land der Gemeindekirchenrat, der Superintendent, der Amtsleiter sowie das Landeskirchenamt. Antragsberechtigt bei Pfarrland sind der Superintendent, der Amtsleiter sowie das Landeskirchenamt. Das Ombudsverfahren soll möglichst innerhalb von sechs Wochen nach Antragsingang seine Erledigung finden. Eine anstehende Widerspruchsentscheidung soll ausgesetzt werden, bis eine Handlungsempfehlung der Ombudsperson vorliegt. Diese soll von den Beteiligten anerkannt und umgesetzt werden, sie ist aber nicht bindend.

7. Beendigung des Verfahrens

Das Pachtvergabeverfahren soll bis zum 31. Mai des Jahres, in dem der bestehende Pachtvertrag endet, durch Abschluss des neuen Pachtvertrages beendet sein. Die nicht berücksichtig-

ten Bewerber sind ausreichend zuvor über das Ergebnis ihrer Bewerbung zu benachrichtigen.“

2. Der Verordnung wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage 1 (Zu § 19 Absatz 2 Nr. 4.2)

Punkteverteilung im Pachtvergabeverfahren.

A. Ausschlusskriterien (1. und 2.)

1. Landwirtschaftliche Mindestanforderungen
Die Einhaltung der nachfolgenden speziellen kirchlichen Anforderungen an die Landwirtschaft wird nicht bepunktet. Bei Nichteinhaltung wird die Bewerbung nicht berücksichtigt.
 - a) Gentechnisch verändertes Saat- und Pflanzgut darf sowohl auf gepachteten kirchlichen Flächen als auch auf anderen Flächen des Betriebes nicht verwendet werden.
 - b) Die Ausbringung von Fäkal- und Klärschlamm auf gepachteten kirchlichen Flächen ist nicht gestattet.
 - c) Im Betrieb darf wegen der Belastungen für die Umwelt, die Bevölkerung und der Sorge um das Tierwohl keine Massentierhaltung stattfinden. Es soll ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen der Anzahl der Tiere und dem Vorhandensein erforderlicher Flächen mit ausreichender betrieblicher Futtermittelerzeugung sowie der Verwertung von Gülle und Mist gewährleistet sein (Kreislaufwirtschaft). Die Obergrenze für die Viehhaltung liegt bei einem Tierbesatz von 2,00 Großvieheinheiten je Hektar Gesamtbetriebsfläche (=GVE/ha – Milchkuh 1,00 GVE, Mastschwein 0,13 GVE, Masthähnchen 0,0015 GVE). Pferde sind dabei ausgenommen.
 - d) Betriebe, in denen systematisch geschlechtsbezogen Tiere (u. a. Küken) getötet werden, können nicht berücksichtigt werden.

2. Mindestpacht

Die Einhaltung des Mindestpachtgebots wird nicht bepunktet. Bei Nichteinhaltung wird die Bewerbung nicht berücksichtigt.

Die Mindestpacht wird unter Zugrundelegung des für jeden Landkreis durch die zuständigen staatlichen Stellen* veröffentlichten Pachtpreisregisters festgelegt. Die Festsetzung erfolgt eigenverantwortlich durch das Kreiskirchenamt in Ansehung der Gesamtstruktur des Ausschreibungsloses. Die Mindestpacht wird für jedes Ausschreibungslos, ggf. getrennt für Ackerland und für Grünland, angegeben. Mindestpachtbeträge sind auf volle Zehntel aufzurunden. Die Mindestpacht ist nicht angreifbar.

Das Pachtpreisregister kann jedoch nicht in jedem Fall Grundlage für die Mindestpacht sein, da die darin ausgewiesenen Durchschnittswerte oftmals deutlich unter dem tatsächlichen Pachtniveau liegen. Der Grund dafür liegt darin, dass nicht nur die Verträge des abgelaufenen Jahres ausgewertet werden, sondern es wird in der Regel der gesamte einmal erfasste Vertragsbestand für die Berechnung herangezogen. Das Verfahren ist an dieser Stelle in den Bundesländern verschieden. Somit gehen insbesondere auch abgelaufene bzw. sich stillschweigend verlängernde Altverträge, die vom Verpächter nicht ange-

* z. B. Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft oder in Sachsen-Anhalt: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

passt werden, in die Statistik ein. Hinzu kommt, dass nur die Pachtverträge erfasst werden, die von den Pächtern (freiwillig) angezeigt werden.

Das Pachtpreisregister weist unterdurchschnittliche Werte aus, da private Verpächter oft nicht nur durch die Pachteinnahme am Pachtverhältnis partizipieren, sondern z. B. auch durch Genossenschaftsmitgliedschaft, Beschäftigungsverhältnisse und Naturalleistungen. Es wird in diesem Zusammenhang auch übersehen, dass kirchliche Flächen meistens gegenüber privaten (Klein)Flächen bevorzugte Eigenschaften aufgrund der Größe und Beschaffenheit aufweisen, so dass unabhängig vom Pachtpreisregister eine niedrigste Mindestpacht durch das Landeskirchenamt festzulegen ist.

Die Höhe der Mindestpacht wird den Interessenten in den Bewerbungsunterlagen mitgeteilt.

B. Auswahlkriterien (3. bis 6.)

Vier gleichwertige Auswahlkriterien ergeben als Gesamtergebnis den geeignetsten Bewerber.
max. 12 Punkte

3. Ortsansässigkeit 0 bis 3 Punkte

Die Punktevergabe erfolgt abgestuft nach Entfernung des Hauptbetriebssitzes des Bewerbers von der verpachtenden Kirchengemeinde: Sitz im Gebiet der Kirchengemeinde – 3 Punkte; Sitz in einer am Kirchengemeindegebiet angrenzenden Gemarkung – 2 Punkte; Sitz außerhalb angrenzender Gemarkung, aber noch im Kirchenkreis – 1 Punkt; Sitz außerhalb angrenzender Gemarkung und außerhalb des Kirchenkreises – 0 Punkte.

Folgende Besonderheiten sind zu berücksichtigen:

a) Kirchengemeinde

Im Fall einer Kirchengemeindevereinigung werden alle Interessenten mit Sitz in dem größer gewordenen Kirchengemeindegebiet gleich behandelt und erhalten 3 Punkte.

b) Kirchengemeindeverband

Bei einem Kirchengemeindeverband erhalten nur die in dem Gebiet der verpachtenden Kirchengemeinde Ansässigen 3 Punkte. 2 Punkte erhält, wer seinen Sitz in der verpachtenden Kirchengemeinde angrenzenden Gemarkung oder in einer zum Kirchengemeindeverband gehörenden Kirchengemeinde hat. 1 Punkt erhält, wer seinen Sitz außerhalb des mit 2 Punkten zu bewertenden Gebietes aber noch im betroffenen Kirchenkreis hat.

c) Pfarrei im Gebiet der ehemaligen ELKTh

Die Bewertung richtet sich nach der Kirchengemeinde, in der die Pfarrei liegt.

d) Behandlung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Zur Beurteilung wird auf den Hauptbetriebssitz abgestellt.

e) Existenzgründer

Existenzgründer (nicht Jungunternehmer) erhalten drei Punkte bei Nachweis ihrer Qualifikation, einer staatlichen Förderung, der Vorlage eines Betriebskonzeptes, das nicht allein auf kirchlichen Flächen begründet sein darf, und unter Verpflichtung zum Zuzug binnen fünf Jahren ab Pachtbeginn. Zur Absicherung wird der Pachtvertrag zunächst auf nur sechs Jahre geschlossen mit der Option auf Verlängerung um weitere sechs Jahre.

4. Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) 0 bis 3 Punkte

a) Bewertung bei Bewerbung natürlicher Personen (Einzel-landwirt)

Das Mitglied einer Gliedkirche der EKD erhält 3 Punkte; ist der Bewerber nicht Mitglied einer Gliedkirche der EKD, erhält er 0 Punkte.

b) Bewertung bei Bewerbung von juristischen Personen und Personenmehrheiten (auch GbR)

Die Punktzahl wird aus den Mitgliedern einer Gliedkirche der EKD des berücksichtigungsfähigen Personenkreises ermittelt: Keine Mitglieder – 0 Punkte; unter 25 Prozent Mitglieder: 1 Punkt; ab 25 Prozent bis unter 50 Prozent Mitglieder: 2 Punkte; ab 50 Prozent Mitglieder: 3 Punkte.

Für jede Unternehmensform wird der berücksichtigungsfähige Personenkreis gesondert definiert. Die Unternehmensform wird durch einen mit der Bewerbung abzugebenden Auszug aus dem jeweiligen amtlichen Register nachgewiesen. Bei der GbR ist wegen des Fehlens eines amtlichen Registers der Nachweis in Form einer Kopie des Gesellschaftsvertrages zu erbringen.

Zu berücksichtigen sind bei der

- OHG, die Gesellschafter, die nicht von der Geschäftsführung ausgeschlossen sind;
- KG, die Komplementäre, die nicht von der Geschäftsführung ausgeschlossen sind;
- GmbH, die Gesellschafter, die zugleich Geschäftsführer sind;
- GmbH & Co. KG, die Gesellschafter der Komplementär-GmbH, die zugleich dort Geschäftsführer sind;
- Genossenschaft, die Genossenschaftsmitglieder, die zugleich Vorstandsmitglieder sind;
- GbR, die Gesellschafter, die nicht von der Geschäftsführung ausgeschlossen sind;
- AG, die Aktionäre, die zugleich Vorstandsmitglieder sind.

Die Bestimmung folgt einer weitgehenden Vergleichbarkeit zum Einzellandwirt hinsichtlich persönlicher Haftung, Eigentümerstellung, Verantwortung und auf Entgelterzielung gerichteter Tätigkeit im Betrieb. Für nicht aufgezählte Unternehmensformen ist der zu berücksichtigende Personenkreis im Einzelfall entsprechend festzulegen.

Hat eine juristische Person keinen ihrer Anteilseigner mit der Geschäftsführung betraut, sondern dafür externe Dritte angestellt, kann ausnahmsweise bei dem berücksichtigungsfähigen Personenkreis auf die Anteilseigner und Geschäftsführer abgestellt werden. Die Prozentzahlen sind in diesem Fall zum Ausgleich für die Erleichterung zu verdoppeln.

5. Pachtpreisangebot 0 bis 3 Punkte

Nach Eingang der Bewerbungen wird der Durchschnitt der eingegangenen Pachtpreisangebote ermittelt und als Basis für die Punktevergabe verwendet. Bei der Ermittlung der Durchschnittspacht werden beim Vorliegen von mehr als drei zulässigen und berücksichtigungsfähigen Bewerbungen das höchste und das niedrigste Pachtpreisangebot, soweit es jeweils allein steht, nicht einbezogen.

Der Bewerber erhält

- 0 Punkte, wenn sein Pachtpreisangebot unter der Durchschnittspacht liegt,
- 1 Punkt, wenn sein Pachtpreisangebot bis zu 10 Prozent über der Durchschnittspacht liegt,
- 2 Punkte, wenn sein Pachtpreisangebot zwischen mehr als 10 Prozent und 20 Prozent über der Durchschnittspacht liegt und
- 3 Punkte, wenn sein Pachtpreisangebot mehr als 20 Prozent über der Durchschnittspacht liegt.

6. Weitere Aspekte

- 6.1. Beschäftigte (0 bis 1 Punkt)
 - 6.2. Ökologie und Nutztierhaltung (0 bis 1 Punkt)
 - 6.3. Kirchengemeindliches Engagement (0 bis 1 Punkt)
- Insgesamt: 0 bis 3 Punkte

6.1. Beschäftigte

Eine überproportionale Anzahl von Dauerbeschäftigten, die Beschäftigung von Schwerbehinderten und die Zahl der Auszubildenden werden, bezogen auf 100 ha Bewirtschaftungsfläche, gewürdigt. Vollzeitbeitsplätze zählen dabei mit dem Faktor 1, Schwerbehinderte und Auszubildende jeweils mit dem Faktor 2. Ist das Ergebnis größer oder gleich 1 VBE/100 ha erfolgt die Vergabe eines Punktes.

6.2. Ökologie und Nutztierhaltung

Besondere Formen der Landwirtschaft und Nutztierhaltung werden gewürdigt. Zertifizierte Ökobetriebe können einen Zusatzpunkt erhalten, da im Rahmen der Zertifizierung eine besonders umweltschonende Landbewirtschaftung und eine auf das Tierwohl ausgerichtete Nutztierhaltung abgesichert werden. Der Punkt kann auch an konventionelle Betriebe bei entsprechenden Voraussetzungen vergeben werden. Derzeit werden Zertifikate von den Organisationen Tierschutzbund und Neuland e. V. anerkannt. Auch konventionelle Betriebe, die durch staatlich unterstützte Investitionen zur Verbesserung des Tierwohls beitragen, erhalten einen Punkt. Als Nachweis dient der Bewilligungsbescheid. Die beiden zuletzt genannten Punktevergabekriterien gelten nicht für Ökobetriebe und Tierhaltungen mit weniger als 0,30 Großvieheinheiten je ha. Der Nachweis über den Tierbesatz je ha ist durch das entsprechende Formblatt aus dem Agrarantrag vom Bewerber zu erbringen.

6.3. Kirchengemeindliches Engagement

Die Kirchengemeinde kann eigenverantwortlich und ohne Begründung an einen oder mehrere Pachtinteressenten einen Punkt vergeben. Dies erfolgt zu Beginn des Verfahrens anhand der Bewerberliste, die von der Kirchengemeinde ergänzt werden kann.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Erfurt, den 8. September 2017
(6001)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

Ordnung für die Kammer Kirche und
Tourismus der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Vom 14. Februar 2017

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 2 Nr. 1 und 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S.183) die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1
Aufgabe

- (1) In der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland befinden sich viele Orte, Plätze und Wege mit hohem spirituell-touristischem Potential. Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland unterstützt Eigentümer und Initiativen bei der Aufgabe, dieses Potential zu nutzen. Sie zeigt sich damit als lebendige Kirche mit geistiger, spiritueller und kultureller Tradition.
- (2) Zur Förderung und Koordinierung dieses Anliegens wird eine Kammer für Kirche und Tourismus gebildet und dem Dezernat Gemeinde im Landeskirchenamt der EKM zugeordnet. Die Kammer ist Ansprechpartner der Landeskirche für Fragen von Kirche und Tourismus innerhalb und außerhalb der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.
- (3) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. die Beratung der Landeskirche mitsamt den landeskirchlichen Einrichtungen und Werken zu Aspekten der Zusammenarbeit mit staatlichen, gesellschaftlichen und privaten Institutionen aus dem Bereich des Tourismus,
- 2. die Unterstützung der Landeskirche bei konzeptionellen Überlegungen und Planungen,
- 3. die Entsendung von Mitgliedern der Kammer in entsprechende externe Gremien in Abstimmung mit dem Landeskirchenamt,
- 4. die Bündelung der Kompetenzen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland in den Themenfeldern von Kirche und Tourismus,
- 5. der Dialog mit den staatlichen, gesellschaftlichen und privaten Institutionen aus dem Bereich des Tourismus auf Landes- und Bundesebene,
- 6. die Anregung von Fortbildungen, Konferenzen und andere Aktivitäten mit dem Schwerpunkt „Kirche und Tourismus“ sowie Begleitung entsprechender Projekte,
- 7. Vorschläge für die Berufung in die Kammer.

§ 2
Zusammensetzung

- (1) Die Kammer besteht aus bis zu acht stimmberechtigten Mitgliedern, darunter ein Vertreter des zuständigen Dezernates im Landeskirchenamt. Die Mitglieder werden für die Dauer von vier Jahren durch das Landeskirchenamt berufen.
- (2) Weitere Mitglieder ohne Stimmrecht können durch die Kammer für einen befristeten Zeitraum zur Mitarbeit eingeladen werden.
- (3) Ein ausgeglichenes Verhältnis bezogen auf die Strukturen der Landeskirche und der Regionen soll bei der Berufung angestrebt werden.
- (4) Der Beirat kann bei Bedarf zu einzelnen Sitzungen externe Fachleute als Gäste einladen.

§ 3
Arbeitsweise

- (1) Die Kammer tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- (2) Die Kammer bestimmt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Kammer ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (4) Für einzelne Themen und Aufgaben kann die Kammer zeitlich befristete Arbeitsgruppen bilden. Zu den Arbeitsgruppen können weitere Personen als außerordentliche Mitglieder hinzugezogen werden.
- (5) Die Kammer erstattet einmal jährlich schriftlich Bericht über seine Arbeit gegenüber dem Landeskirchenamt, Dezernat Gemeinde.
- (6) Die für die Arbeit der Kammer gewährten Haushaltsmittel des Landeskirchenamtes werden durch den Vorsitzenden verwaltet. Die Prüfung erfolgt durch die entsprechenden Prüfeinrichtungen der Landeskirche.

§ 4
Sprachregelung

Die in dieser Ordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 14. Februar 2017 in Kraft.

Erfurt, den 14. Februar 2017
(5222-02)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Änderung der Ordnung der Abschlussprüfung
des Kirchlichen Fernunterrichts (KFU) der
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
(EKM)

Vom 27. Juni 2017

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 2 Nummer 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) folgende Änderung der Ordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Ordnung der Abschlussprüfung des Kirchlichen Fernunterrichts (KFU) der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 20. Juni 2011 (ABl. S. 244) wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 5 Buchstabe b) wird der 2. Satz wie folgt gefasst: „Die Endzensur ergibt sich zu je einem Drittel aus

der Vorzensur, der Zensur des Examensgottesdienstes und der Zensur der mündlichen Prüfung.“

Artikel 2

Die Änderung der Ordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Erfurt, den 27. Juni 2017
(5520)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

B. PERSONALNACHRICHTEN

Ernennungen von Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten:

- **Edward Schuchardt zum Kirchenamtsrat**, 1. September 2017

Übernahmen in den Vorbereitungsdienst:

- **Vikarin Maria Knabe**, 1. September 2017
- **Vikarin Henriette Förster**, 1. September 2017
- **Vikarin Julia Upmeier**, 1. September 2017
- **Vikarin Yvonne Gehrke**, 1. September 2017
- **Vikarin Eva Kames**, 1. September 2017
- **Vikarin Katrin Mang**, 1. September 2017
- **Vikarin Clara Flach**, 1. September 2017
- **Vikarin Saskia Lieske**, 1. September 2017
- **Vikarin Jana Volkmann**, 1. September 2017
- **Vikarin Philine Hommel**, 1. September 2017
- **Vikar Hagen Mewes**, 1. September 2017
- **Vikar Christoph Backhaus**, 1. September 2017
- **Vikar Aaron Rogge**, 1. September 2017
- **Vikar Florian Zobel**, 1. September 2017
- **Vikar Andreas Paulsen**, 1. September 2017
- **Vikar Christoph Rätz**, 1. September 2017
- **Vikar Jakob Haferland**, 1. September 2017

Entsendungsdienst/Probendienst:

- **Pfarrerinnen Anne Boelter**, 1. August 2017, Pfarrstelle Saalburg-Ebersdorf mit 50 Prozent Dienstauftrag

Berufungen:

- **Pfarrer Thomas Walther**, 10. Mai 2017, zum 1. Stellvertreter der Superintendentin des Kirchenkreises Arnstadt-Ilmenau für die Dauer der Wahlperiode
- **Pfarrer Rudolf Mader**, 1. Juli 2017, in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit verbunden mit der Übertragung der Pfarrstelle Möhra
- **Pfarrer Daniel Meyer**, 1. August 2017, in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit verbunden mit der Übertragung der 1. Kreisschulpfarrstelle Meiningen
- **Pfarrerinnen Ulrike Schulter**, 1. August 2017, in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit verbunden mit der Übertragung der Pfarrstelle Meuselwitz-Lucka
- **ordinierter Gemeindepädagoge Johannes Rohr**, 1. August 2017, in das Gemeindepädagogendienstverhältnis auf Lebenszeit verbunden mit der Übertragung der II. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Naumburg-Zeitz bis zum 31. Juli 2023 mit 50 Prozent Dienstauftrag
- **ordinierter Gemeindepädagoge Klemens Müller**, 1. September 2017, in das Gemeindepädagogendienstver-

hältnis auf Lebenszeit verbunden mit der Übertragung der ordinierten Gemeindepädagogenstelle Großvargula mit 75 Prozent Dienstauftrag

- **ordinierte Gemeindepädagogin Viktoria Rode**, 1. September 2017, in das Gemeindepädagogendienstverhältnis auf Lebenszeit verbunden mit der Übertragung der Kreispfarrstelle für Familienorientierte Arbeit und Religionsunterricht im Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen bis zum 31. Dezember 2019
- **Pfarrer Philipp Schuppan**, 1. September 2017, in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit verbunden mit der Übertragung der Pfarrstelle Schlieben
- **Pfarrerinnen Annegret Doms**, 1. September 2017, in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit verbunden mit der Übertragung der Kreispfarrstelle Lauchhammer bis zum 31. März 2023 mit 75 Prozent Dienstauftrag
- **Pfarrer Georg Werther**, 1. Oktober 2017, in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit verbunden mit der Übertragung der Pfarrstelle Schönstedt
- **Pfarrerinnen Nina Spehr**, 1. Oktober 2017, in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit verbunden mit der Übertragung der Pfarrstelle Jena II – St. Michael-Friedenskirche-Melanchthonhaus mit 75 Prozent Dienstauftrag
- **Pfarrerinnen Dr. Kristin Jahn**, 1. Oktober 2017, zur Superintendentin des Kirchenkreises Altenburger Land für die Dauer von zehn Jahren

Übertragungen von Gemeindepfarrstellen bzw. Gemeindepädagogenstellen:

- **Pfarrerinnen Christina Weigel**, 1. September 2017, Pfarrstelle Saalfeld I
- **Pfarrer Christian Weigel**, 1. September 2017, Pfarrstelle Saalfeld III
- **ordinierter Gemeindepädagoge Andreas Trelenberg**, 1. September 2017, Pfarrstelle Erxleben
- **Pfarrer Bernhard Schilling**, 1. September 2017, Pfarrstelle Straußfurt
- **Pfarrer Roland Jourdan**, 1. September 2017, Pfarrstelle Vacha
- **Pfarrer Lars Reinhardt**, 1. September 2017, Pfarrstelle Tambach-Dietharz
- **Pfarrer Oliver Behre**, 1. September 2017, bewegliche Pfarrstelle für die Dauer von einem Jahr
- **ordinierter Gemeindepädagoge Jan-Sebastian Foit**, 1. Oktober 2017, Gemeindepädagogenstelle im Pfarrbereich Angelhausen-Oberndorf mit 25 Prozent Pfarrdienst und 75 Prozent Gemeindepädagogik
- **Pfarrerinnen Tabea Schwarzkopf**, 1. Oktober 2017, Pfarrstelle Erfurt-Marbach mit 50 Prozent Dienstauftrag

Übertragungen von Kreispfarrstellen bzw. Kreisgemeindepädagogenstellen:

- **Pfarrer Johannes Richter**, 1. August 2017 Verlängerung der Übertragung der 5. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Merseburg bis zum 31. Juli 2023 im Umfang von 70 Prozent Dienstauftrag
- **Pfarrerinnen Margret Ritzmann**, 1. August 2017 bis 28. Februar 2023, I. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Halle-Saalkreis mit 50 Prozent Dienstauftrag und 50 Prozent Beauftragung
- **ordinierter Gemeindepädagoge Lutz Brillinger**, 1. August 2017 bis 31. Juli 2023, Kreispfarrstelle für Polizeiseelsorge im Kirchenkreis Magdeburg mit 50 Prozent Dienstauftrag
- **Pfarrerinnen Angelika Rudnik**, 1. Oktober 2017 bis 30. September 2023, Kreispfarrstelle für Krankenhausseelsorge im Kirchenkreis Merseburg

Übertragungen landeskirchlicher Stellen:

- **Pfarrer Dr. Albrecht Schödl**, 1. September 2017, landeskirchliche Pfarrstelle am Christuspavillon Volkenroda für die Dauer von sechs Jahren

Beauftragungen:

- **Pfarrer i. R. Hermann Günther**, vom 1. Juli 2017 bis 31. August 2017 Verlängerung der Beauftragung mit pfarramtlichen Diensten im Kirchenkreis Rudolstadt-Saalfeld im Umfang von 25 Prozent Dienstauftrag
- **Pfarrer Andreas Ziemer**, vom 1. August 2017 bis 31. Juli 2018, Erteilung von Religionsunterricht im Kirchenkreis Magdeburg
- **Pfarrer i. R. Walter Zimmermann**, vom 1. August 2017 bis 31. Juli 2018, Verlängerung des Dienstauftrages im Kirchenkreis Wittenberg im Umfang von 30 Prozent
- **Pfarrer Johann-Hinrich Witzel**, vom 1. August 2017 bis zum 31. März 2018, Wahrnehmung pfarramtlicher Aufgaben im KGV Dommitzsch-Trossin und im KGV Süptitz im Kirchenkreis Torgau-Delitzsch im Umfang von 100 Prozent Dienstauftrag
- **ordinierter Gemeindepädagoge Frieder Aechtner**, vom 1. September 2017, pfarramtliche Vertretungsdienste in der Pfarrstelle Jena I St. Michael-Friedenskirche-Melanchthonhaus
- **Pfarrer Jürgen Uth**, vom 1. August 2017 bis 31. Juli 2018, Beauftragung mit Religionsunterricht im Bereich der Kirchenkreise Erfurt und Gotha
- **Pfarrerinnen Susanne Jordan**, 1. Oktober 2017, pfarramtliche Dienste in der Pfarrstelle Jena II – St. Michael-Friedenskirche-Melanchthonhaus im Umfang von 50 Prozent Dienstauftrag für die Dauer der Vakanz der Gemeindepfarrstelle

Übernahmen aus anderen Landeskirchen und Wechsel zu anderen Landeskirchen:

- **Pfarrer Philipp Katzmann**, 1. September 2017, von der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Evangelischen Kirche von Westfalen

Beurlaubungen/Freistellungen:

- **Pfarrerinnen Barbara Killat**, 1. September 2017 bis 31. Juli 2019 für den Dienst als Pastoralassistentin in der deutschen Gemeinde in London Ost
- **Pfarrer Burkhard Behr**, 1. September 2017 bis 31. August 2023 für den Dienst in der Kreispfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Cottbus für die Leitung des Zentrums für Dialog und Wandel der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
- **Pfarrerinnen Dorothea Preisler**, 1. September 2017 bis zum Eintritt in den Ruhestand für den Dienst in der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Lankwitz, Kirchenkreis Berlin Steglitz in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
- **Pfarrerinnen Maria Schulze**, 1. Oktober 2017 bis 30. September 2020 für den Dienst als Krankenhausseelsorgerin in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Entlassungen aus dem Dienst:

- **Pfarrer Dr. Christian Frühwald**, 1. September 2017, Übernahme in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit in die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Altersteildienst (passive Phase):

- **Pfarrer Ulrich Seeberg**, 1. Mai 2017
- **Pfarrerinnen Dr. Brigitte Seifert**, 1. Mai 2017

Ruhestand:

- **Pfarrerin Sylvia Behm-Hoyer**, 30. Juni 2017
- **Pfarrerin Petra Doering**, 31. Juli 2017
- **Pfarrer Hartmut Meier**, 31. Juli 2017
- **Pfarrer Dr. Heinz Schneemann**, 31. Juli 2017
- **Pfarrer Hildegard Hamdorf-Ruddies**, 1. August 2017
- **Pfarrer Fabian Groh**, 31. August 2017
- **Pfarrer Ricklef Münnich**, 30. September 2017
- **Pfarrer Gotthard Lemke**, 30. September 2017
- **Pfarrer Siegfried Lemke**, 30. September 2017

Heimgerufen wurden:

- **Pfarrerin i. R. Rose-Marie Seyberlich**, geboren am 20. Februar 1934 in Quedlinburg, zuletzt in Dardesheim, verstorben am 15. April 2017 in Goslar
- **Pfarrerin i. R. Ursula Böttcher**, geboren am 19. März 1930 in Nordhausen, zuletzt Propsteibeauftragte der Evangelischen Frauenhilfe in der Propstei Südharz, verstorben am 21. April 2017 in Nordhausen
- **Pfarrer i. R. Gerhard Meißner**, geboren am 5. Februar 1947, zuletzt in Sülzhayn, verstorben am 26. Mai 2017 in Nordhausen
- **Pfarrer i. R. Siegfried Hupel**, geboren am 13. Mai 1929 in Hetschburg, zuletzt in Roda, verstorben am 24. Juni 2017 in Ilmenau
- **Pfarrer i. R. Dieter Gremmes**, geboren am 19. November 1938 in Herzberg (Elster), zuletzt in Halberstadt, St. Moritz I, verstorben am 26. Juni 2017 in Halberstadt
- **Pfarrer i. R. Joachim Borck**, geboren am 27. Februar 1934 in Grünberg, zuletzt in Prösen, verstorben am 7. Juli 2017 in Döbeln
- **Pfarrer i. R. Johannes Haan**, geboren am 7. Oktober 1937 in Eibau, zuletzt in Illeben, verstorben am 19. Juli 2017 in Bad Langensalza
- **Superintendent i. R. Gottfried Werther**, geboren am 6. Februar 1932 in Wiederau, zuletzt in Wernigerode, verstorben am 19. Juli 2017 in Wernigerode
- **Pfarrvikar i. R. Wolfgang Jäger**, geboren am 23. August 1927 in Chemnitz, zuletzt in Unterkoskau, verstorben am 20. Juli 2017 in Friedrichroda
- **Pfarrer i. R. Herbert Klingner**, geboren am 18. Februar 1932 in Stadtroda, zuletzt in Schleiz III, verstorben am 31. Juli 2017 in Saalburg-Ebersdorf

*Leben wir, so leben wir dem Herrn;
sterben wir, so sterben wir dem Herrn.*

*Darum: wir leben oder sterben,
so sind wir des Herrn.*

Römer 14, 8

Erfurt, den 15. September 2017
(4002)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Michael Lehmann
Oberkirchenrat

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bewerbungsberechtigung:

Bewerbungsberechtigt sind Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder der Evangelischen Landeskirche Anhalts, und denen die Anstellungsfähigkeit gemäß § 16 Pfarrdienstgesetz.EKD zuerkannt wurde - nach Maßgabe der jeweiligen berufsspezifischen Schwerpunktsetzung, der dafür notwendigen Ausbildungsvoraussetzungen und der fachlichen Eignung (PfStG § 4 Absatz 1).

Näheres ist der jeweiligen Stellenausschreibung zu entnehmen.

Bewerbungsfrist und Bewerbungsweg:

Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes an das Landeskirchenamt der EKM, Personaldezernat, Referat P3, Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt zu richten.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen. Für Bewerber der Evangelischen Landeskirche Anhalts ist zugleich mit der Bewerbung das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an das Landeskirchenamt zu erklären.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern der EKM, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden. Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Landeskirche Anhalts, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung zuvor abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung ihrer Landeskirche nachzuweisen.

Pfarrstellen in der Landeskirche Anhalts und andere Stellen: Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland können sich aufgrund der Vereinbarung zum gemeinsamen Bewerbungsraum auch auf freie Stellen in der Landeskirche Anhalts bewerben. Hinweise auf Stellenausschreibungen finden Sie unter <http://www.landeskirche-anhalts.de/landeskirche/stellen>.

Im Übrigen verweisen wir für Mitarbeitende im Verkündigungsdienst auf Ausschreibungen in EKM-intern und auf der Seite der Stellenbörse der EKM, <http://www.ekmd.de/service/stellenboerse>.

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

I. Gemeindepfarrstellen

1. Pfarrstelle Kirchengemeinde Jena St. Michael-Friedenskirche-Melanchthonhaus I
2. Pfarrstelle Rohr

II. Kreisfarrstellen

1. III. Kreisfarrstelle für Krankenhauseelsorge am Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.

III. Superintendentenstellen**IV. landeskirchliche Stelle**

1. landeskirchliche Pfarrstelle für die Leitung der geistlichen, freizeitpädagogischen und kulturellen Arbeit auf Burg Bodenstern

Zu I. 1.:

Pfarrstelle Kirchengemeinde Jena

St. Michael-Friedenskirche-Melanchthonhaus I
 Propstsprengel: Gera-Weimar
 Kirchenkreis: Jena
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Gemeindeglieder: 4 500
 Predigtstätten: 3 (in Verbindung mit einer zweiten Pfarrstelle)
 Dienstsitz: Jena
 Dienstwohnung: vorhanden
 Dienstbeginn: baldmöglichst
 Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Die Kirchengemeinde Jena ist mit 12 000 Gemeindegliedern die größte Kirchengemeinde der EKM und gliedert sich in sieben Sprengel bzw. Seelsorgebezirke. Fünf dieser Sprengel sind in der Region Jena links der Saale verbunden. Die Region „Links der Saale“ sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer für das neu geschaffene Teampfarramt der drei Sprengelgemeinden des Stadtzentrums St. Michael, Friedenskirche und Melanchthonhaus.

Ihre Interessen:

Sie sind interessiert und offen für die enge Zusammenarbeit mit anderen Pfarrerinnen und Pfarrern im Zentrum Jenas? Sie haben Freude daran, in der neugeschaffenen Struktur eine gute seelsorgerische und theologische Betreuung der Gemeindeglieder zu gewährleisten sowie organisatorische Abläufe im Team effektiv zu gestalten? Sie haben eine Idee von Citykirchenarbeit?

Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit:

- der Bereitschaft, in verschiedenen Kirchen der Stadtregion zu predigen
- fundierten theologischen Kenntnissen und der Fähigkeit, diese zu vermitteln
- der Bereitschaft, in klassischer Gemeindegemeinschaft, unter enger Einbeziehung der ehrenamtlich Tätigen, den engen Kontakt zu den Gemeindegliedern zu erhalten und zu verbessern
- der Bereitschaft, die musikalische Arbeit in den Gemeinden aktiv zu unterstützen
- der Fähigkeit, in der Stadtkirche Jena (City-Kirche) unter Einbeziehung der Bürgergemeinde kreativ und organisatorisch tätig zu sein
- guter Erreichbarkeit für die Gemeindeglieder.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Sebastian Neuß, Tel.: 03641 573836, E-Mail: sebastian.neuss@kirchenkreis-jena.de
- Dr. Georg Elsner, Vorsitzender des Gemeindegemeinderates, Tel.: 03641 / 284412, 0173 9291577, E-Mail: elsner@orisa.de

Zu I. 2.:

Pfarrstelle Rohr

Propstsprengel: Meiningen-Suhl
 Kirchenkreis: Henneberger Land
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Predigtstätten: 3
 Gemeindeglieder: 542+454+244=1 240
 Dienstsitz: Rohr
 Dienstwohnung: vorhanden
 Dienstbeginn: baldmöglichst
 bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer
 Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Die Dörfer Rohr, Kühndorf und Dillstädt liegen zwischen Suhl und Meiningen in Südthüringen. Durch den Bahnhof in Rohr und die Autobahn A 71 (Ausfahrt Meiningen-Nord) hat man direkte Anbindung an Verkehrswege. Jedes Dorf hat eine sanierte Kirche. Die Michaeliskirche in Rohr ist als älteste Kirche Thüringens aus karolingischer Zeit (815) mit ihrer Krypta und der Kirchburg ein Baudenkmal von nationalem Rang und als offene Kirche Ziel von Besuchern von überallher. Eine weitere Besonderheit ist die Friedhofskirche in Kühndorf von 1617, die ein Friedhofsmuseum enthält.

Das Pfarrhaus Rohr bietet viel Platz. In den letzten Jahren wurden die Fenster und Türen saniert. Zwei Dienstzimmer und das Pfarrarchiv sind im Erdgeschoss, davon abgetrennt die Pfarrwohnung im Obergeschoss. Rohr hat einen Kindergarten, die Grundschule ist in Kühndorf, Gymnasien sind in Meiningen und Suhl, darunter das Evangelische Gymnasium Meiningen. Beide Städte bieten auch Theater, Kultur, Einkaufsmöglichkeiten in nächster Nähe. Die grüne und geschichtsträchtige Landschaft lädt ein zu Ausflügen und Wanderungen.

Die drei Dörfer sind große Dörfer mit hoher Kirchenmitgliedschaft (bis 65 Prozent). Die Gemeindeältesten sind erfahren und nehmen ihre Aufgaben wahr. Es herrschen ein gutes Miteinander und gute Zusammenarbeit im Interesse des Ganzen. Die Amtshandlungen spielen im Gemeindeleben eine große Rolle: In den letzten drei Jahren gab es durchschnittlich 11 Taufen, 9 Konfirmanden, 4 Hochzeiten und 30 Trauerfeiern. Christenlehre, Arbeit mit Kindern und Familiengottesdienste finden in der Verantwortung einer Gemeindepädagogin statt, die mit dem/der Pfarrer/in zusammenarbeitet.

Jedes Dorf hat seine eigenen Traditionen und Schwerpunkte. Auf dem Dolmar bei Kühndorf gibt es einen jährlichen Berggottesdienst. In Rohr gibt es ein Krippenspiel mit lebenden Tieren, das von einem eigenen Arbeitskreis vorbereitet wird, und eine Kirmes, die echtes thüringisches Kulturgut ist. In Dillstädt findet der Martinstag mit großer Beteiligung statt. Wenn den Menschen etwas wichtig ist, dann gehen sie es mit großem Engagement an.

In der Verwaltung wird eine Kirchengemeinde durch den Gemeindegemeinderat selbst verwaltet, die anderen durch das Kreiskirchenamt Erfurt. Jede Gemeinde hat (noch) einen eigenen Friedhof.

Im Kirchenkreis gibt es eine lebendige Gemeinschaft der Mitarbeitenden aller Fachbereiche. Ein Auftrag im Kirchenkreis – je nach Begabung – gehört zur Arbeit als Gemeindepfarrerin/ Gemeindepfarrer dazu.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der:

- gerne auf dem Land leben möchte und auf die Eigenheiten und Geschichten der Menschen in Südthüringen neugierig ist
- individuell und mit offenen Ohren auf die Menschen zugehen kann
- Traditionen schätzen kann
- Neues auf den Weg bringen kann
- Lust auf das gesamte Spektrum der Gemeindegemeinschaft, von der Konfirmandenarbeit bis zum Kirchbauprojekt, hat
- Lust hat, mit jungen Leuten zu arbeiten
- Ehrenamtliche begleitet und fördert, mit ihnen gut zusammenlebt und -arbeitet
- Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten hat
- die Zusammenarbeit mit den weiteren Mitarbeitenden im Kirchenkreis sucht, sich in der Nachbarschaft wie im Kirchenkreis einbringt und davon selber Gewinn hat.

Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen.

Weitere Auskünfte erteilen:

- die Vorsitzenden der Gemeindeglieder:
 - Ruth Kanja, Tel.: 036844 40934
 - Volker Hayn, Tel.: 036844 40590
 - Wilma Hack, Tel.: 036844 60534
- Superintendent Martin Herzfeld, Tel.: 03681 308194, E-Mail: martin.herzfeld@ekmd.de

Zu II. 1.:

III. Kreisfarrstelle für Krankenhauseelsorge am Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.

Propstsprengel: Stendal-Magdeburg

Kirchenkreis: Magdeburg

Stellenumfang: 50 Prozent

Dienststz: Magdeburg

Dienstwohnung: nicht vorhanden

Dienstbeginn: 1. Januar 2018

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer, ordinierte Gemeindepädagoginnen und ordinierte Gemeindepädagogen

Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Im Kirchenkreis Magdeburg ist zum 1. Januar 2018 eine Kreisfarrstelle für Krankenhauseelsorge am Universitätsklinikum Magdeburg mit einem Dienstumfang von 50 Prozent wieder zu besetzen. Am Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R. mit ca. 1120 Betten, ca. 4 000 Mitarbeitenden sowie 1 400 Studierenden wird der Dienst in der Krankenhauseelsorge von einem ökumenischen Team verantwortet. In dem Team arbeiten weiterhin ein evangelischer Kollege mit 100-prozentigem Dienstumfang und ein katholischer Kollege. Raum der Stille, Dienstzimmer und Gruppenraum sind vorhanden. Die Stelle wird zunächst für sechs Jahre befristet übertragen (§ 21 Pfarrstellengesetz EKM).

Persönliche und fachliche Voraussetzungen:

- Pfarrer/Pfarrer oder ordinierte Gemeindepädagogin/ordinierter Gemeindepädagoge
- abgeschlossene, zertifizierte Grundausbildung in der KSA oder äquivalente Ausbildung
- seelsorgerliche, ethische und geistliche Kompetenz
- psychische Belastbarkeit

Erwartungen:

- Bereitschaft zur Zusammenarbeit im ökumenischen Team mit regelmäßigen Besprechungen und gemeinsamen, z. T. stadtweiten Projekten
- Offenheit, sich auf Menschen verschiedener Konfessionen und Weltanschauungen einzulassen und für sie da zu sein
- Fähigkeit, sich im Organisationsfeld Universitätsklinikum zurechtzufinden und mit den Mitarbeitenden auf Augenhöhe zusammenzuarbeiten
- Bereitschaft zur Reflexion des eigenen Dienstes durch Wahrnehmung von Supervision

Arbeitsfelder:

- Besuche am Krankenbett, Sterbebegleitung und Trauerarbeit
- Seelsorge an Mitarbeitenden und Angehörigen
- Beratung in ethischen Fragen für Mitarbeitende, Patienten und Angehörige
- Weiterbildungen, Vorlesungen und Seminare für Mitarbeitende, Studierende und Auszubildende
- regelmäßige Andachten und Gottesdienste im Raum der Stille

- Mitgestaltung der Gedenkzeit für verstorbene Kinder und der Beisetzung für „still geborene Kinder“
- Mitgestaltung der öffentlichen Wahrnehmung in Klinikum und Kirchenkreis
- Begleitung der ehrenamtlichen Krankenhaushelferinnen und -helfer
- Teilnahme am Konvent der Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger sowie am Pfarrkonvent
- Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienste in Notfällen

Die perspektivische Übernahme weiterer 50 Prozent Pfarrdienst ist denkbar. Bitte sprechen Sie uns an.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Krankenhauseelsorger Pfarrer Stephan Bernstein, Universitätsklinikum, Leipziger Str. 44, 39120 Magdeburg, Tel.: 0391 6714220, E-Mail: stephan.bernstein@med.ovgu.de
- Superintendent Stephan Hoenen, Neustädter Str. 6, 39104 Magdeburg, Tel.: 0391 5410637, E-Mail: suptur@ekmd.de

Zu III.:

Zu IV. 1.:

Landeskirchliche Pfarrstelle für die Leitung der geistlichen, freizeitpädagogischen und kulturellen Arbeit auf Burg Bodenstein

In der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die landeskirchliche Pfarrstelle für die Leitung der geistlichen, freizeitpädagogischen und kulturellen Arbeit auf Burg Bodenstein (100 Prozent) neu zu besetzen. Der bewerbungsberechtigte Personenkreis umfasst Pfarrerinnen/Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen/Gemindepädagogen.

Burg Bodenstein ist eine Familienbildungs- und Erholungsstätte der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM), die Ferien- und Urlaubsangebote mit freizeitpädagogischen, thematischen und geistlichen Angeboten verbindet.

Die Burg liegt in Nordthüringen in der Mitte des Landkreises Eichsfeld mit seiner reizvollen Landschaft. Sie bietet mit 44 Gästezimmern, Gruppen- und Gemeinschaftsräumen mit bis zu 111 Schlafmöglichkeiten für Gäste Platz.

Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber sollte seine Dienstwohnung im nahen Umfeld der Burg haben. Es steht eine Doppelhaushälfte oder das gesamte Doppelhaus mit Garten zur Verfügung. Die Wohnung einer Doppelhaushälfte ist ca. 139 m² groß (sechs Zimmer, Küche, Bad) und auf zwei Etagen verteilt.

In der nahegelegenen Stadt Leinefelde-Worbis befinden sich Kindergärten und Schulen sowie gute Einkaufsmöglichkeiten.

Folgende Schwerpunkte prägen die Arbeit:

- vielseitige Gestaltung von Gottesdiensten, in der Regel wöchentlich (Familie, Kinder, spezielle Gruppen etc.), tägliche Andachten und Meditationen
- Leitung und Gestaltung von Freizeiten und Seminaren (Familien-, Kinder-, Jugend-, Seniorenfreizeiten etc.)
- seelsorgerliche Begleitung von Gästen und Gästegruppen
- Leitung des geistlichen und freizeitpädagogischen Teams

(dem Team gehören zwei Freizeitpädagoginnen und FSJ-ler an)

- Leitung und Förderung der Arbeit mit Ehrenamtlichen
- für den Arbeitsbereich anfallende Verwaltungsaufgaben

Wir freuen uns auf eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der:

- fundierte theologische Kenntnisse und geistliche Erfahrungen im Sinne eines ökumenischen und missionarisch-dialogischen Ansatzes umsetzt
- Kompetenzen und Erfahrungen in Familien- und Erwachsenenbildung mitbringt (wenn möglich freizeit- oder erlebnispädagogische Qualifizierung)
- ganzheitlich und erlebnisorientiert, kreativ, offen, neugierig und eigenverantwortlich arbeiten möchte
- Angebote und Projekte entwickelt
- sich auf Menschen aller Altersgruppen einlassen kann, kommunikativ ist und neue Wege in der Verkündigung ausprobiert
- konzeptionell arbeiten möchte
- Freude an der Arbeit im Team hat
- Führungs- und Leitungsqualitäten mitbringt

Wir bieten:

- eine vielfältige und abwechslungsreiche Tätigkeit
- Möglichkeiten zur eigenen Fort- und Weiterbildung
- Einbindung in die Konventsarbeit im Kirchenkreis Mühlhausen
- gute Zusammenarbeit im Team der freizeitpädagogischen Mitarbeiter

Die landeskirchliche Pfarrstelle für die Leitung der geistlichen, freizeitpädagogischen und kulturellen Arbeit auf Burg Bodenstein wird für sechs Jahre befristet übertragen.

Für Rückfragen stehen zur Verfügung:

- die Dezernentin des Bildungsdezernates im Landeskirchenamt der EKM, Oberkirchenrätin Martina Klein, Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt, Tel.: 0361 51800-201
- der Vorsitzende des Kuratoriums der Burg Bodenstein, Herr Superintendent Andreas Piontek, Tel.: 03601 812901, E-Mail: superintendent@kirchenkreis-muehlhausen.de
- der Leiter der Burg Bodenstein, Herr Ralf Lippold, Tel.: 036074 970, E-Mail: lippold@burg-bodenstein.de, Internet: www.burg-bodenstein.de

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen und - sofern dem Landeskirchenamt nicht bereits vorgelegt – mit im verschlossenen Umschlag beigefügtem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis richten Sie bitte bis zum 30. November 2017 an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, Personaldezernat, Referat P3, Kirchenrätin Dr. Kerstin Voigt, Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt.

Sonstige Stellen

Leitung des Dezernates Kirchliche Dienste – Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN)

Zur Beachtung: verkürzte Ausschreibungsfrist bis 31. Oktober 2017

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) sucht zum 1. Juli 2018 eine kirchlich gut verankerte und theologisch breit qualifizierte Persönlichkeit für die Stelle einer Oberkirchenrätin/eines Oberkirchenrates für die

Leitung des Dezernates Kirchliche Dienste.

Das Dezernat Kirchliche Dienste unterstützt die Arbeit in den

Kirchengemeinden, Dekanaten, Arbeitszentren und Handlungsfeldern. Es bereitet Grundsatzentscheidungen der Leitungsgremien der EKHN zu Fragen des kirchlichen Handelns vor und begleitet die Umsetzung.

Zu dem Dezernat gehören zurzeit die Referate Seelsorge und Beratung/Koordination Kirchengemeinden und Dekanate, Schule und Religionsunterricht, Sozialforschung und Statistik, Fundraising und Mitgliederorientierung, Rechtsfragen Kirchliche Dienste. Dem Dezernat sind die gesamtkirchlichen Zentren zugeordnet.

Der Zuschnitt des Dezernates kann sich verändern.

Zu den grundlegenden Aufgaben der Dezernatsleitung gehören:

- Verantwortung für die Rahmenbedingungen und Struktur der Handlungsfelder (Bildung, Gesellschaftliche Verantwortung, Ökumene, Seelsorge und Beratung, Verkündigung) in den Kirchengemeinden, Dekanaten und der Gesamtkirche
- Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über die Leitungen der Referate und Zentren
- Budgetverantwortung für die Handlungsfelder und Zentren sowie die Referate des Dezernates
- Koordination der handlungsfeldübergreifenden Aufgaben und Prozesse
- Identifikation gesamtkirchlich relevanter Themen sowie die Anleitung von Prozessen zu deren Umsetzung in den Handlungsfeldern
- Bearbeitung aktueller theologischer Fragestellungen und Entwicklungen und Mitwirkung an theologischen Grundsatzfragen – insbesondere Fragen, die die Lebensordnung der EKHN betreffen
- Leitung von Konferenzen und Fachgruppen: Fachkonferenz des Dezernates, Fachkonferenz Bildung, Fachgruppe Kindertagesstätten, Vorbereitung und Durchführung der gesamtkirchlichen Bildungskonferenz
- Weiterführung der dezernatsbezogenen Organisationsentwicklung
- Bearbeitung von Grundfragen der ehrenamtlichen Arbeit

Die Dezernentin oder der Dezernent ist Mitglied der Kirchenleitung mit beratender Stimme und des Personalausschusses der Kirchenleitung. Darüber hinaus wird eine Mitarbeit im Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung der EKHN und im Kuratorium der Ehrenamtsakademie erwartet.

Bewerber können sich ordinierte Pfarrerrinnen und ordinierte Pfarrer, die in einem Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit zu einer Gliedkirche der EKD stehen und eine mindestens fünfjährige Erfahrung im Gemeindepfarramt haben.

An formalen Qualifikationen wird zudem für eine Bewerbung vorausgesetzt:

- mehrjährige Erfahrung in einer Leitungsposition – nach Möglichkeit im regionalen oder gesamtkirchlichen Pfarrdienst
- Kenntnisse und Erfahrung in den Bereichen Organisations- und Personalentwicklung und Personalmanagement, die durch Fort- oder Weiterbildungen nachgewiesen werden sollten
- vertiefte theologische Expertise, die durch Veröffentlichungen nachgewiesen werden sollte
- Überblick über die Arbeitsfelder des Dezernates und Kenntnisse der zentralen Projekte der EKHN.

Als Leitungspersönlichkeit in der Kirchenverwaltung werden von der Dezernentin/dem Dezernenten erwartet:

- reflektierte, theologisch-geistliche Fundierung
- Teamführungsfähigkeit und integrative Leitungskompetenz
- hohe Konfliktfähigkeit und Lösungskompetenz
- Belastbarkeit und Stabilität in Veränderungsprozessen
- interdisziplinäres Denken und Handeln in der Verknüpfung verschiedener kirchlicher Handlungsfelder
- sicheres Auftreten, sehr gute Kommunikationsfähigkeit.

Die EKHN fördert die Chancen von Männern und Frauen im Beruf. Bei dieser Ausschreibung sind besonders Frauen aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Dezernentin/der Dezernent wird auf Vorschlag der Kirchenleitung von der Kirchensynode für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Stelle ist bewertet mit Pfarrergehalt plus Zulage nach B 3 BBesG.

Nähere Informationen erteilt:

- Herr Ltd. Oberkirchenrat Heinz Thomas Striegler, Tel.: 06151 405-296.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. Oktober 2017 auf dem Dienstweg an die

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Herrn Ltd. Oberkirchenrat Heinz Thomas Striegler
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt

Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2018

Die Evang.-Luth. Kirche in Bayern bietet Pfarrerinnen und Pfarrern aus den Gliedkirchen der EKD (auch rüstigen Ruheständlern) 80 drei- bis vierwöchige Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorger/innen in landschaftlich schön gelegenen Urlaubs- und Kurorten in Bayern (insbesondere Allgäu, Oberbayern, Bayerischer Wald) an. Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzeptes. Die Bejahung der volkswirtschaftlichen Situation einer Kurgäste- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Für einen drei- bis vierwöchigen Dienst werden in der Stellengruppe I bis zu 294 Euro und in der Stellengruppe II bis zu 210 Euro als Aufwandsentschädigung gezahlt. Bewerbern im aktiven Dienst wird je nach landeskirchlicher Regelung ein Teil des Dienstes nicht auf den Urlaub angerechnet. Beauftragte erhalten in beiden Gruppen einen Zuschuss für die Kosten der Ferienwohnung in Höhe von 30 Euro pro Tag für ihre Person und 10 Euro pro Tag für die Ehepartnerin/den Ehepartner. Mit einem Dienst in der Gruppe I beauftragte Personen erhalten außerdem einen Zuschuss von 10 Euro pro Tag für jedes kindergeldberechtigende Kind, das am Einsatzort dabei ist, bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 70 Euro pro Tag pro Familie. Die Fahrtkosten der Beauftragten vom Heimatort zum Einsatzort und zurück werden nach dem günstigsten Tarif der Deutschen Bahn (z. B. Sparpreise) erstattet.

Die Ausschreibungen der einzelnen Gemeinden und die Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter folgender Adresse:

Landeskirchenamt München, Referat C 1.1,
Kirchenrat Thomas Roßmerkel
Postfach 200751, 80007 München, Fax 089 5595-8384,
E-Mail angelika.bruechert@elkb.de

Bewerbungen müssen spätestens bis 26. November 2017 vorliegen.

Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern

Für die Sommersaison 2018 werden von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern 40 Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern ausgeschrieben. Die meist vierwöchigen Dienste in landschaftlich schön gelegenen bayerischen Kur- und Urlaubsorten umfassen in der Regel Orgelspiel in den Gottesdiensten, Offenes Singen mit Gästen, Abendmusiken und/oder Konzerte.

Die Aufwandsentschädigung beträgt in der Stellengruppe I für 4 Wochen 210 Euro und in der Stellengruppe II 112 Euro. Beauftragte erhalten in beiden Gruppen einen Zuschuss für die Kosten der Wohnung in Höhe von 30 Euro pro Tag für ihre Person und 10 Euro pro Tag für den Ehepartner/die Ehepartnerin. Mit einem Dienst in der Gruppe I beauftragte Personen erhalten außerdem einen Zuschuss von 10 Euro pro Tag für jedes kindergeldberechtigende Kind, das am Einsatzort dabei ist, bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 70 Euro Wohnungszuschuss pro Tag pro Familie. Den Beauftragten werden zudem die Fahrtkosten nach dem günstigsten Tarif der Deutschen Bahn (z. B. Sparpreise) erstattet.

Wer Interesse an den detaillierten Ausschreibungsunterlagen hat, wende sich umgehend an das
Landeskirchenamt München,
Referat C 1.1, Kirchenrat Roßmerkel,
Postfach 20 07 51, 80007 München,
Fax: 089 5595-8384, E-Mail: angelika.bruechert@elkb.de.

Bewerbungen müssen bis spätestens 26. November 2017 im Landeskirchenamt eingegangen sein.

Auslandsdienst in Pretoria-Ost, Südafrika

Für die Johannesgemeinde in Pretoria-Ost der Evangelisch-Lutherischen Kirche im südlichen Afrika (ELKSA N-T) sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2018 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter www.johannesgemeinde.org.za.

Die Johannesgemeinde ist eine junge, deutschsprachige Gemeinde mit etwa 900 Mitgliedern, darunter viele Jugendliche und Familien mit Kindern. Das Pfarramt wird unterstützt von einem engagierten Kirchenvorstand sowie vielen freiwilligen Mitarbeiter/innen. Eine Jugenddiakonin arbeitet hauptamtlich mit. Der Gottesdienst findet in der Regel in deutscher Sprache statt. Ihr Gemeindezentrum liegt direkt neben der Deutschen Internationalen Schule Pretoria (DSP).

Wir erwarten:

- eine theologisch fundierte und gut verständliche evangelisch-lutherische Verkündigung sowie eine Gottesdienst-Gestaltung im Zusammenwirken mit dem bestehenden vielfältigen kirchenmusikalischen Angebot
- aktive Impulse zu Gemeindeentwicklung und -aufbau
- die Erteilung von Konfirmandenunterricht
- Bereitschaft zur Erteilung von Religionsunterricht an der DSP und Übernahme der Fachschaftsleitung für Religion und Ethik an der DSP

- gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift; Bereitschaft zum Erlernen von Grundkenntnissen der afrikaans Sprache
- Führerschein

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerverein in öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der ELKSA (N-T).

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter
www.ekd.de/stellenboerse/9052

Für weitere Informationen stehen Ihnen

- OKR Klaus J. Burckhardt (Tel. 0511 2796-235, E-Mail: klaus.burckhardt@ekd.de)
 - sowie
 - Frau Dr. Christiane Stoklossa (Tel. 0511 2796-238, E-Mail: christiane.stoklossa@ekd.de)
- zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 22. November 2017 an:

Evangelische Kirche in Deutschland
 Kirchenamt der EKD
 Postfach 21 02 20
 30402 Hannover
 E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Gera vom 6. April 2017 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Gera

Errichtung der Kreisfarrstelle für Erwachsenenbildung im Kirchenkreis Gera mit Wirkung vom 1. Juli 2017 befristet bis zum 30. Juni 2020 mit halbem Dienstumfang.

Folgender Beschluss des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Bad Frankenhausen-Sondershausen vom 15. Mai 2017 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen

Errichtung der Kreisfarrstelle für besondere Aufgaben im Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 mit vollem Dienstauftrag.

Erfurt, den 14. August 2017
 (4442-50)

Das Landeskirchenamt
 der Evangelischen Kirche
 in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
 Präsidentin

Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

Bekanntgabe der Siegel für die Referatsleitung des Referates F5 der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland mit den Beizeichen „37“

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Referatsleitung des Referates F5 der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland seit dem 1. Juli 2017 ein Kirchensiegel führt.

Siegelbild: Lutherrose



Legende: „EVANGELISCHE KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND“
 mit dem Beizeichen „37“

Maße: 35 mm, rund für das Normalsiegel
 45 mm, rund für das Großsiegel

Erfurt, den 22. August 2017
 (6260-01:0003)

Das Landeskirchenamt
 der Evangelischen Kirche
 in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
 Kirchenrechtsrat

Bekanntgabe des Siegels des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Großvargula

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelische Kirchengemeindeverband Großvargula seit dem 31. Dezember 2016 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.224 aufgeführt ist.

Siegelbild: Christusmonogramm »Chi-Rho«



Legende: „EV. KIRCHENGEMEINDEVERBAND GROSSVARGULA“ (ohne Beizeichen)

Maße: 30:42 mm, spitzoval

Erfurt, den 12. September 2017
(6263-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

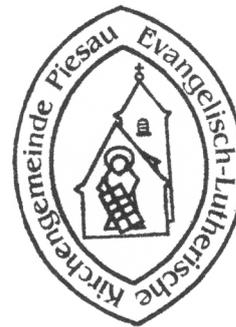
i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Bekanntgabe des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Piesau

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Piesau seit dem 21. August 2017 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.218 aufgeführt ist.

Siegelbild: Kirchgebäude mit Darstellung des Heiligen Laurentius mit Eisenrost, auf welchem er als Märtyrer zu Tode gebracht wurde



Legende: „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Piesau“ (ohne Beizeichen)

Maße: 30:42 mm, spitzoval

Die bisherigen Siegel der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Piesau wird mit gleichem Datum außer Geltung gesetzt.

Erfurt, den 22. August 2017
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Bekanntgabe des Siegels
des Evangelisch-Lutherisch
Kirchengemeindeverbandes
Hügelland Tröbnitz

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeindeverband Hügelland Tröbnitz seit dem 31. Dezember 2016 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.220 aufgeführt ist.

Siegelbild: Stilisierter Baum, dessen Stamm und Äste ein Kreuz bilden auf drei Hügeln



Legende: „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Hügelland Tröbnitz“
(ohne Beizeichen)

Maße: 35 mm, rund

Erfurt, den 12. September 2017
(6263-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt



 KIRCHENERdgas

Neue Erdgaspreise bei der HKD - sparen Sie jetzt!

KIRCHENERdgas.

Top-Konditionen bei der HKD - auch für Sie privat.

Egal ob Einrichtung, Mitarbeiter oder Privatperson - bei uns können Sie alle beim Bezug von KIRCHENERdgas noch mehr sparen. Schauen Sie am besten gleich einmal in unserem **Tarifrechner** unter **kirchenshop.de** nach, wieviel Sie sparen können!

Ihre Kirchenvorteile

- Exklusive Tarife für die Kirche
- Unabhängiger Energieeinkauf
- Klimaneutrale Energie mit unseren **PRONatur**-Tarifen
- Preisgarantie bis 31.12.2018

 **erdgas.kirchenshop.de**

HKD-Service-Telefon
0800 200 900 600 
Mo.- Do. von 8 - 17 Uhr
Fr. von 8 - 16 Uhr
energie@hkd.de 

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrechtsrat Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Karola Ruddies, Am Dom 2, 39104 Magdeburg – Verlag: Wartburg Verlag, Weimar. Bestellservice: Evangelisches Medienhaus GmbH, Frau Runa Sachadae, Blumenstr. 76, 04155 Leipzig, Tel. 0341 71141-34, Fax 0341 71141-50, abo@emh-leipzig.de – Druck und buchbinderische Weiterverarbeitung: Gutenberg Druckerei GmbH, 99423 Weimar – Erscheint monatlich – Preis pro Heft 2,20 Euro, Jahresabonnement 19 Euro.